



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.720/207-I 2/1994

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	8 P - GE/19 P4
Datum	22. 12. 1994
Verteilt	2. Jan. 1995 U

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Mag Heber

Betrifft: Überarbeiteter Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten (Umwelthaftungsgesetz - UmwHG) samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden. Es handelt sich um die unter Bedachtnahme auf das Europäische Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten überarbeitete Fassung des schon im Dezember 1991 zur Begutachtung versendeten Gesetzesentwurfs. Dieses Europarats-Übereinkommen ist in deutscher Übersetzung samt Erläuterungen angeschlossen; es soll durch das Umwelthaftungsgesetz innerstaatlich umgesetzt werden.

Die nun befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

6. März 1995

ersucht.

13. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

Tades

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A:



Übersetzung aus dem Englischen

Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die anderen Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Signatäre dieses Übereinkommens sind,

In Anbetracht des Ziels des Europarats, eine größere Einheit unter seinen Mitgliedern zu erreichen;

In dem Bewußtsein, daß es eines der Ziele des Europarats ist, zur Lebensqualität für Menschen beizutragen, besonders durch die Förderung einer natürlichen, gesunden und angenehmen Umwelt;

Unter Bedachtnahme auf den Wunsch des Europarats, mit anderen Staaten auf dem Gebiet der Bewahrung der Natur und des Schutzes der Umwelt zusammenzuarbeiten;

In der Erkenntnis, daß die Menschen, die Umwelt und das Eigentum besonderen Gefahren durch bestimmte Tätigkeiten ausgesetzt sind;

Unter Berücksichtigung, daß Emissionen, die von einem Land ausgehen, Schäden in einem anderen Land verursachen können und deshalb die Probleme des angemessenen Ersatzes für solchen Schaden auch internationalen Charakter haben;

In dem Wunsch, eine Gefährdungshaftung in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Grundsatzes "der Verschmutzer zahlt" vorzusehen;

Unter Berücksichtigung der Arbeit, die bereits international geleistet worden ist, im besonderen über Schadensvermeidung und über den Schaden durch nukleare Stoffe und den Transport gefährlicher Güter;

Im Hinblick auf Grundsatz 13 der Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung von 1992, wonach "die Staaten ein nationales Haftungs- und Schadenersatzrecht für Opfer von Verschmutzung und anderen Umweltschäden entwickeln sollen; sie sollen auch rascher und entschlossener zusammenarbeiten, um das internationale Recht über die Haftung und die Entschädigung für die nachteiligen Auswirkungen von Umweltschäden, die durch Tätigkeiten in ihrer Zuständigkeit oder unter ihrer Kontrolle

verursacht worden sind, auf Gebiete außerhalb ihrer Zuständigkeit weiterzuentwickeln";

In der Erkenntnis, daß weitere Maßnahmen erforderlich sind, um schwerwiegenden und unmittelbar drohenden Gefahren von Schäden durch gefährliche Tätigkeiten zu begegnen und um den Personen, die für solchen Schaden Ersatz begehren, den Beweis zu erleichtern;

haben folgendes vereinbart:

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Gegenstand und Zweck

Das Ziel dieses Übereinkommens ist die Sicherstellung angemessenen Ersatzes für Schäden, die aus umweltgefährdenden Tätigkeiten entstehen; es sieht auch Mittel zur Schadensvermeidung und Wiederherstellung vor.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Für Zwecke dieses Übereinkommens:

1. bedeutet "Gefährliche Tätigkeit" eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten, wenn sie berufsmäßig ausgeübt werden, einschließlich Tätigkeiten von Behörden:

a) das Herstellen, das Behandeln, das Lagern, das Benützen oder das Freisetzen von einzelnen oder mehreren gefährlichen Stoffen oder eine Tätigkeit ähnlicher Natur, bei der mit solchen Stoffen umgegangen wird;

b) das Herstellen, das Kultivieren, das Behandeln, das Lagern, das Verwenden, das Zerstören, das Beseitigen, das Freisetzen von oder jede andere Tätigkeit mit ein oder mehreren

- genetisch veränderten Organismen, die auf Grund der Eigenschaften des Organismus, der genetischen Veränderung und der Bedingungen, unter denen die Tätigkeit ausgeführt wird, eine erhebliche Gefahr für den Menschen, die Umwelt oder das Vermögen darstellen;

- Mikroorganismen, die auf Grund ihrer Eigenschaften und der Bedingungen, unter denen die Tätigkeit ausgeführt wird, eine erhebliche Gefahr für den Menschen, die Umwelt oder das Vermögen darstellen, wie etwa krankheitserregende oder Gifte erzeugende Mikroorganismen;

c) das Betreiben einer Anlage oder einer Betriebsstätte zur Verbrennung, Verarbeitung, Behandlung oder Wiederverwertung von Abfall, wie etwa jene Anlagen oder Plätze, die im Anhang II bezeichnet sind, wenn die betreffenden Mengen eine erhebliche Gefahr für den Menschen, die Umwelt oder das Vermögen darstellen;

d) das Betreiben einer Stätte zur dauernden Ablagerung von Abfall;

2. bedeutet "gefährlicher Stoff":

a) Stoffe oder Zubereitungen mit Eigenschaften, die eine erhebliche Gefahr für den Menschen, die Umwelt oder das Vermögen darstellen. Stoffe oder Zubereitungen, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, mindergiftig, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend oder umweltgefährlich im Sinn des Anhanges I Teil A zu diesem Übereinkommen sind, sollen jedenfalls als eine solche Gefahr begründend angesehen werden;

b) Stoffe, die im Anhang I Teil B zu diesem Übereinkommen bezeichnet sind. Unbeschadet der Geltung der lit. a kann der Anhang I Teil B die Einstufung von Stoffen als gefährlich auf bestimmte Mengen und Konzentrationen, bestimmte Gefahren oder bestimmte Umstände beschränken;

3. bedeutet "genetisch veränderter Organismus" jeder Organismus, in dem das genetische Material in einer Weise verändert worden ist, wie es in der Natur durch Paarung und/oder natürliche Rekombination nicht geschieht.

Folgende genetisch veränderte Organismen werden jedoch nicht vom Übereinkommen erfaßt:

- Organismen aus einer Mutagenese, wenn diese genetische Veränderung ohne Verwendung genetisch veränderter Organismen als Empfängerorganismus geschieht; und

- Pflanzen, die durch Zellverschmelzung (einschließlich Protoplastverschmelzung) entstanden sind, wenn die daraus entstandene Pflanze durch herkömmliche Zuchtmethoden hergestellt werden kann und die genetische Veränderung ohne Verwendung genetisch veränderter Organismen als Stammorganismus geschieht.

"Organismus" bedeutet jede biologische Einheit, die der Nachbildung oder Übertragung genetischen Materials fähig ist;

4. bedeutet "Mikroorganismus" jede aus Zellen oder nicht aus Zellen bestehende mikrobiologische Einheit, die der Nachbildung oder Übertragung genetischen Materials fähig ist;

5. bedeutet "Betreiber" die Person, die die Kontrolle über eine gefährliche Tätigkeit ausübt;

6. bedeutet "Person" jede einzelne oder partnerschaftliche Person oder jede Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts, sei es eine Personenverbindung oder nicht, einschließlich eines Staates oder seiner Gebietskörperschaften;

7. bedeutet "Schaden":

a) Tod einer Person oder ihre Körperverletzung;

b) Verlust von oder Schaden an Vermögen außer an der Anlage selbst oder an Vermögen, das unter Aufsicht oder Kontrolle des Betreibers am Ort der gefährlichen Tätigkeit steht;

c) Verlust oder Schaden durch Beeinträchtigung der Umwelt, soweit dies nicht als Schaden nach lit. a) und b) anzusehen ist, wobei der Ersatz für die Beeinträchtigung der Umwelt, außer für Gewinnentgang aus einer solchen Beeinträchtigung, auf die Kosten angemessener Wiederherstellungsmaßnahmen, die tatsächlich durchgeführt worden sind oder durchgeführt werden, beschränkt sein soll;

d) die Kosten vorbeugender Maßnahmen und weiterer Verlust oder Schaden, der durch vorbeugende Maßnahmen verursacht wird,

soweit der Verlust oder die in lit. a) bis c) angeführten Schäden aus den gefährlichen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe, der genetisch veränderten Organismen oder Mikroorganismen oder aus Abfall entstehen oder sich ergeben;

8. bedeuten "Maßnahmen zur Wiederherstellung" alle geeigneten Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Wiederinstandsetzung der geschädigten oder zerstörten Komponenten der Umwelt oder, wo sinnvoll, zur Einbringung gleichwertigen Ersatzes für diese Komponenten in die Umwelt. Das interne Recht kann bestimmen, wer zu solchen Maßnahmen berechtigt ist;

9. bedeutet "vorbeugende Maßnahmen" jede sinnvolle Maßnahme, die von einer Person nach dem Ereignis ergriffen worden ist, um den Verlust oder Schaden im Sinn der Absätze 7 lit. a) bis lit. c) zu verhindern oder zu verringern;

10. umfaßt "Umwelt":

- die lebenden und leblosen natürlichen Ressourcen, wie Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt und das Wechselspiel zwischen diesen Faktoren,
- das Vermögen, das einen Teil des kulturellen Erbes bildet, und
- die charakteristischen Merkmale der Landschaft.

11. "Ereignis" bedeutet jedes plötzliche oder andauernde Geschehnis oder eine Reihe von Geschehnissen desselben Ursprungs, welches den Schaden verursacht oder die schwere und drohende Gefahr einer Schadensverursachung schafft.

Artikel 3 - Geographischer Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen ist unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels III anzuwenden:

- a) wenn das Ereignis auf dem im Artikel 34 bestimmten Gebiet von Vertragsstaaten eintritt, unabhängig davon, wo der Schaden eintritt;
- b) wenn das Ereignis außerhalb des in lit. a genannten Gebietes eintritt und die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts führen, das für ein in lit. a genanntes Gebiet gilt.

Artikel 4 - Ausnahmen

1. Dieses Übereinkommen ist nicht auf Schäden anzuwenden, die bei einer Beförderung entstehen; Beförderung umfaßt den Zeitraum vom Beginn des Ladens bis zum Ende des Entladens. Das Übereinkommen ist jedoch auf die Beförderung in Rohrleitungen anzuwenden und auf die Beförderung, die zur Gänze in einer der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Anlage oder Betriebsstätte stattfindet, wenn diese Beförderung einer anderen Tätigkeit untergeordnet und wesentlicher Teil davon ist.

2. Dieses Übereinkommen ist nicht auf Schäden anzuwenden, die durch Kernmaterial verursacht sind:

a) und aus einem nuklearen Ereignis entstehen, für das die Haftung entweder durch das Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und sein Zusatzprotokoll vom 28. Jänner 1964 oder durch das Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden geregelt ist; oder

b) wenn die Haftung für solche Schäden durch ein besonderes nationales Gesetz geregelt ist und dieses Gesetz für den Ersatz des Schadens ebenso günstig ist wie die unter a) genannten Instrumente.

3. Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden, soweit es mit dem auf die Entschädigung der Arbeitnehmer anzuwendenden Recht oder mit dem Sozialversicherungssystem unvereinbar ist.

Kapitel II - Haftung

Artikel 5 - Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf Ereignisse anwendbar, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für eine Vertragspartei eingetreten sind. Wenn das Ereignis aus einem andauernden Geschehnis besteht oder aus einer Reihe von Geschehnissen desselben Ursprungs und ein Teil dieser Geschehnisse vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens eingetreten ist, ist dieses Kapitel nur auf Schäden anzuwenden, die durch nach dem Inkrafttreten eingetretene Geschehnisse oder solche Teile eines andauernden Geschehnisses verursacht sind.

2. Hinsichtlich des Schadens, der durch Abfall auf einer Stätte zur dauernden Abfallagerung verursacht ist, sind die Bestimmungen dieses Kapitels auf Schäden anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt bekanntgeworden sind, zu dem das Übereinkommen für den Vertragsstaat, auf dessen Gebiet die Stätte gelegen ist, in Kraft getreten ist. Dieses Kapitel ist aber nicht anwendbar, wenn:

a) die Stätte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nationalen Rechts vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens geschlossen wurde;

b) der Betreiber, sofern die Stätte nach dem Inkrafttreten weiterhin betrieben wird, nachweist, daß der Schaden ausschließlich durch Abfall verursacht wurde, der vor dem Inkrafttreten abgelagert wurde.

Artikel 6 - Haftung für Stoffe,
Organismen und bestimmte Abfallanlagen und Betriebsstätten

1. Der Betreiber haftet hinsichtlich einer in Artikel 2 Absatz 1 lit. a) bis c) genannten gefährlichen Tätigkeit für den Schaden, der durch die Tätigkeit als Ergebnis von Ereignissen im Zeitpunkt oder während des Zeitraums, in dem er über die Tätigkeit die Kontrolle ausgeübt hat, verursacht wurde.

2. Wenn ein Ereignis aus einem andauernden Geschehnis besteht, dann haften alle Betreiber, die nacheinander die Kontrolle über die gefährliche Tätigkeit während des Geschehnisses ausgeübt haben, als Gesamtschuldner. Der Betreiber aber, der beweist, daß das Geschehnis während des Zeitraums, als er die Kontrolle über die gefährliche Tätigkeit ausgeübt hatte, nur einen Teil des Schadens verursacht hat, haftet nur für diesen Teil des Schadens.

3. Wenn ein Ereignis aus einer Reihe von Geschehnissen mit gleichem Ursprung besteht, dann haften die Personen, die Betreiber zur Zeit eines der Geschehnisse waren, als Gesamtschuldner. Der Betreiber aber, der beweist, daß das Geschehnis zu jener Zeit, als er die Kontrolle über die gefährliche Tätigkeit ausgeübt hat, nur einen Teil des Schadens verursacht hat, haftet nur für diesen Teil des Schadens.

4. Wenn der Schaden aus einer gefährlichen Tätigkeit bekannt wird, nachdem jede solche Tätigkeit in der Anlage oder auf der Betriebsstätte eingestellt worden ist, haftet der letzte Betreiber dieser Tätigkeit für diesen Schaden, es sei denn, er oder die geschädigte Person beweist, daß ein Teil oder der ganze Schaden durch ein Ereignis verursacht worden ist, das zu einer Zeit eingetreten ist, in der eine andere Person der Betreiber war. Wenn das bewiesen ist, sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

5. Nichts in diesem Übereinkommen soll einem Regreßrecht des Betreibers gegen einen Dritten Abbruch tun.

Artikel 7 - Haftung für Stätten zur
dauernden Abfallagerung

1. Wer zu der Zeit Betreiber einer Stätte zur dauernden Abfallagerung ist, zu der ein durch die Abfallagerung auf dieser Stätte entstandener Schaden bekannt wird,

haftet für diesen Schaden. Wird nach der Schließung einer solchen Stätte bekannt, daß ein Schaden durch Abfall entstanden ist, der vor der Schließung der Stätte abgelagert worden ist, so haftet der letzte Betreiber.

2. Die Haftung nach diesem Artikel schließt jede andere Haftung nach Artikel 6 aus, unabhängig von der Natur des Abfalls.

3. Die Haftung nach diesem Artikel schließt jede Haftung des Betreibers nach Artikel 6 aus, wenn derselbe Betreiber eine andere gefährliche Tätigkeit auf der Stätte zur dauernden Abfallagerung ausübt.

Wenn aber der Betreiber oder der Geschädigte beweist, daß nur ein Teil des Schadens durch die dauernde Abfallagerung verursacht worden ist, so ist dieser Artikel nur auf diesen Teil des Schadens anwendbar.

4. Nichts in diesem Übereinkommen soll einem Regreßrecht des Betreibers gegen einen Dritten Abbruch tun.

Artikel 8 - Befreiungen

Der Betreiber haftet nach dem Übereinkommen nicht, wenn er beweist, daß der Schaden:

a) durch eine Kriegshandlung, bewaffnete Feindseligkeiten, einen Bürgerkrieg, einen Aufstand oder ein außergewöhnliches und unabwendbares Naturereignis verursacht ist, dem kein Widerstand geleistet werden kann,

b) trotz der nach Art der gefährlichen Tätigkeit angemessenen Sicherheitsmaßnahmen durch eine Handlung verursacht ist, die von einem Dritten in der Absicht gesetzt worden ist, den Schaden zu verursachen,

c) sich zwangsläufig aus der Erfüllung einer besonderen Anordnung oder Zwangsmaßnahme einer Behörde ergeben hat,

d) durch eine Verschmutzung hervorgerufen worden ist, die unter den maßgeblichen örtlichen Umständen tolerabel ist, oder

e) durch eine Tätigkeit verursacht ist, die rechtmäßig im Interesse des Geschädigten ausgeübt wurde, wobei es diesem gegenüber vertretbar war, ihn den Risiken der gefährlichen Tätigkeit auszusetzen.

Artikel 9 - Verschulden des Geschädigten

Wenn der Geschädigte oder eine Person, für die der Geschädigte nach nationalem Recht verantwortlich ist, durch sein eigenes Verschulden zum Schaden beigetragen hat, kann der Schadenersatz unter Berücksichtigung aller Umstände gemindert oder abgelehnt werden.

Artikel 10 - Verursachung

Bei der Prüfung des Beweises für den Verursachungszusammenhang zwischen dem Ereignis und dem Schaden oder bei einer gefährlichen Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 lit. d) zwischen der Tätigkeit und dem Schaden hat das Gericht die der gefährlichen Tätigkeit innewohnende erhöhte Gefahr, solche Schäden zu verursachen, angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 11 - Mehrheit von Anlagen oder Betriebsstätten

Wenn der Schaden durch Ereignisse in mehreren Anlagen oder Betriebsstätten, wo gefährliche Tätigkeiten ausgeführt werden, oder durch gefährliche Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 lit. d) entstanden ist, dann haften die Betreiber der Anlagen und Betriebsstätten als Gesamtschuldner für den gesamten Schaden. Der Betreiber aber, der beweist, daß das Ereignis in der Anlage oder auf der Betriebsstätte, wo er die gefährliche Tätigkeit ausführt, oder die gefährliche Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 lit. d) nur einen Teil des Schadens verursacht hat, haftet nur für diesen Teil des Schadens.

Artikel 12 - Verpflichtendes finanzielles

Sicherheitssystem

Jede Vertragspartei soll, wo es unter gebührender Berücksichtigung der mit der Tätigkeit verbundenen Gefahren angemessen ist, sicherstellen, daß die Betreiber, die auf ihrem Gebiet eine gefährliche Tätigkeit ausüben, an einem finanziellen Sicherheitssystem teilnehmen oder eine finanzielle Garantie bis zu einer bestimmten Grenze und

in einer Art und zu Bedingungen, wie sie das nationale Recht festlegt, abgeben und aufrechterhalten müssen, um die Haftung nach diesem Übereinkommen abzudecken.

Kapitel III - Zugang zur Information

Artikel 13 - Definition der Behörden

Im Sinn dieses Kapitels bedeutet "Behörden" jede öffentliche Verwaltung einer Vertragspartei auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die Verantwortung trägt und Information über die Umwelt hat. Ausgenommen sind rechtsprechende und gesetzgebende Organe.

Artikel 14 - Zugang zu Information, über die Behörden verfügen

1. Jede Person soll auf ihr Verlangen und, ohne ein Interesse nachweisen zu müssen, Zugang zu umweltrelevanter Information haben, über die Behörden verfügen.

Die Vertragsparteien sollen die praktischen Anordnungen treffen, nach denen solche Informationen wirksam zugänglich gemacht werden.

2. Das Recht auf Zugang kann nach nationalem Recht beschränkt werden, wenn es folgendes berührt:

- die Vertraulichkeit von Verfahren vor Behörden, internationale Beziehungen und die Landesverteidigung;
- die öffentliche Sicherheit;
- Angelegenheiten eines anhängigen oder anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens oder einer gerichtlichen Untersuchung (einschließlich disziplinarer Untersuchungen oder Angelegenheiten, die Gegenstand von Vorerhebungen sind);
- Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, einschließlich geistiges Eigentum;
- die Vertraulichkeit personenbezogener Daten und/oder Akten;
- Material, das von Dritten ohne gesetzliche Verpflichtung vorgelegt worden ist;
- Material, dessen Offenlegung die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung der Umwelt, auf die sich das Material bezieht, erhöht.

Die Behörden haben die Information teilweise zu erteilen, wenn sie von der Information, die die oben genannten Interessen betreffen, abgesondert werden kann.

3. Ein Informationsbegehren kann abgelehnt werden, wenn es die Bereitstellung nicht fertiggestellter Dokumente oder Daten oder interner Mitteilungen erfordern würde oder wenn das Begehren offensichtlich grundlos oder zu allgemein formuliert ist.

4. Eine Behörde soll so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten, auf ein Begehren antworten. Die Gründe für eine Verweigerung der Information müssen angegeben werden.

5. Eine Person, nach deren Ansicht die Information durch eine Behörde zu Unrecht verweigert, das Informationsbegehren nicht behandelt oder nicht ausreichend beantwortet worden ist, kann eine gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Überprüfung der Entscheidung nach dem nationalen Recht verlangen.

6. Die Vertragsstaaten können Gebühren für die Bereitstellung der Information einheben, jedoch darf eine solche Gebühr eine angemessene Höhe nicht übersteigen.

Artikel 15 - Zugang zu Information, über die Stellen mit öffentlicher Verantwortung für die Umwelt verfügen

Unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen wie in Artikel 14 hat jede Person Zugang zu umweltrelevanter Information, über die Stellen unter behördlicher Aufsicht mit öffentlicher Verantwortung für die Umwelt verfügen. Der Zugang soll durch die zuständige Verwaltung oder direkt von der Stelle selbst eröffnet werden.

Artikel 16 - Zugang zu bestimmter Information, über die Betreiber verfügen

1. Der Geschädigte kann jederzeit beantragen, das Gericht möge einem Betreiber auftragen, ihm bestimmte Information zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Ersatzanspruchs nach diesem Übereinkommen erforderlich ist.

2. Ein Betreiber, gegen den Ersatzansprüche nach dem Übereinkommen erhoben werden, kann im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder außerhalb eines solchen beantragen, das Gericht möge einem anderen Betreiber auftragen, ihm bestimmte Information zu erteilen, soweit dies für die Feststellung des Umfangs seiner möglichen Schadenersatzpflicht gegenüber dem Geschädigten oder seines eigenen Ersatzanspruchs gegen den anderen Betreiber erforderlich ist.

3. Der Betreiber ist nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, Information über die Umstände zu erteilen, die ihm zugänglich sind und im wesentlichen Einzelheiten der verwendeten Anlagen und Maschinen, die Art und Konzentration gefährlicher Stoffe oder Abfall sowie die Natur genetisch veränderter Organismen oder Mikroorganismen betreffen.

4. Diese Maßnahmen lassen gesetzliche Ermittlungsmaßnahmen nach nationalem Recht unberührt.

5. Das Gericht kann einen Antrag, der dem Betreiber unter Berücksichtigung aller berührten Interessen unverhältnismäßige Lasten auferlegen würde, ablehnen.

6. Zusätzlich zu den Beschränkungen nach Artikel 14 Absatz 2, der entsprechend anzuwenden ist, kann der Betreiber die Information verweigern, wenn sie ihn strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

7. Von der Person, die die Information begehrt, soll eine angemessene Gebühr gezahlt werden. Der Betreiber kann eine angemessene Sicherheit für eine solche Zahlung verlangen. Wenn aber das Gericht der Schadenersatzklage stattgibt, kann es bestimmen, daß diese Gebühr vom Betreiber zu tragen ist, soweit das Informationssuchen nicht zu unnötigen Kosten geführt hat.

Kapitel IV - Ansprüche und Klagen

Artikel 17 - Verjährung

1. Schadenersatzklagen nach diesem Übereinkommen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kläger den Schaden und die Nämlichkeit des Betreibers kannte oder vernünftigerweise hätte kennen müssen. Das Recht der Vertragsparteien über die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährungsfristen ist auf die Verjährungsfrist nach diesem Absatz anzuwenden.

2. Dennoch kann eine Klage keinesfalls später als 30 Jahre nach dem Ereignis, das den Schaden verursacht hat, erhoben werden. Wenn ein Ereignis aus einem andauernden Geschehnis besteht, läuft die 30-jährige Frist vom Ende dieses Geschehnisses. Wenn das Ereignis aus einer Reihe von Geschehnissen desselben Ursprungs besteht, läuft die 30-jährige Frist vom Zeitpunkt des letzten solchen Geschehnisses. Hinsichtlich einer Stätte zur dauernden Abfallagerung läuft die 30-jährige Frist

spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Stätte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des nationalen Rechts geschlossen worden ist.

Artikel 18 - Anträge von Organisationen

1. Jede Vereinigung oder Stiftung, die sich nach ihren Statuten für den Schutz der Umwelt einsetzt und alle weiteren Voraussetzungen des nationalen Rechts jener Vertragspartei erfüllt, wo die Klage eingebracht wird, kann zu jeder Zeit folgendes beantragen:

a) das Verbot einer gefährlichen Tätigkeit, die rechtswidrig ist und eine schwere Gefahr einer Umweltschädigung darstellt,

b) den Auftrag an den Betreiber, Maßnahmen zur Vermeidung eines Ereignisses oder eines Schadens zu ergreifen,

c) den Auftrag an einen Betreiber, nach einem Ereignis Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden zu ergreifen, oder

d) den Auftrag an den Betreiber, Maßnahmen zur Wiederherstellung zu setzen.

2. Das nationale Recht kann anordnen, in welchen Fällen der Antrag unzulässig ist.

3. Das nationale Recht kann die gerichtliche oder administrative Stelle bezeichnen, bei der der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. Jedenfalls ist eine Rechtsmittelmöglichkeit zu eröffnen.

4. Vor der Entscheidung über einen Antrag nach Absatz 1 kann die ersuchte Stelle in Anbetracht der betroffenen Allgemeininteressen die zuständigen Behörden hören.

5. Wenn das nationale Recht einer Vertragspartei verlangt, daß die Vereinigung oder die Stiftung ihren registrierten Sitz oder das tatsächliche Zentrum ihrer Tätigkeiten in ihrem Gebiet hat, kann die Vertragspartei bei der Unterzeichnung, Ratifikation oder beim Beitritt die Erklärung abgeben, daß eine Vereinigung oder Stiftung, die ihren Sitz oder das Zentrum der Tätigkeiten auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei hat und in dieser anderen Vertragspartei die übrigen Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit das Recht hat, Anträge gemäß den Absätzen 1 bis 3 zu stellen. Die Erklärung wird am ersten Tag jenes Monats wirksam, der dem Ablauf von drei Monaten nach ihrer Empfangnahme durch den Generalsekretär folgt.

Artikel 19 - Zuständigkeit

1. Schadenersatzklagen nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens können innerhalb einer Vertragspartei nur bei dem Gericht jenes Ortes eingebracht werden,

- a) an dem der Schaden eingetreten ist,
- b) an dem die gefährliche Tätigkeit ausgeführt worden ist, oder
- c) an dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Anträge auf Zugang zur Information, über die Betreiber verfügen, nach Artikel 16 Absatz 1 und 2 können nur innerhalb einer Vertragspartei beim Gericht des Ortes gestellt werden:

- a) an dem die gefährliche Tätigkeit ausgeführt wird, oder
- b) an dem der Betreiber, von dem Information verlangt werden kann, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

3. Anträge von Organisationen nach Artikel 18 Absatz 1 lit. a) können nur innerhalb einer Vertragspartei vor dem Gericht des Ortes oder, wenn dies das nationale Recht vorsieht, vor der zuständigen Verwaltungsbehörde des Ortes erhoben werden, an dem die gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll.

4. Anträge von Organisationen nach Artikel 18 Absatz 1 lit. b), c) und d) können nur innerhalb einer Vertragspartei vor dem Gericht erhoben werden oder, wenn das nationale Recht dies vorsieht, vor der zuständigen Verwaltungsbehörde:

- a) des Ortes, an dem die gefährliche Tätigkeit ausgeführt wird oder werden soll, oder
- b) des Ortes, wo die Maßnahmen zu setzen sind.

Artikel 20 - Zustellung

Das Gericht hat das Verfahren so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, daß es dem Beklagten möglich war, das das Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichartiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, daß er sich verteidigen konnte, oder daß alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

Artikel 21 - Streitanhängigkeit

1. Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsparteien Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

2. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.

Artikel 22 - Zusammenhängende Verfahren

1. Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsparteien Klagen, die im Zusammenhang stehen, erhoben, so kann das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, solange beide Klagen im ersten Rechtszug anhängig sind.

2. Das später angerufene Gericht kann sich auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn die Verbindung im Zusammenhang stehender Klagen nach seinem Recht zulässig ist und das zuerst angerufene Gericht für beide Klagen zuständig ist.

3. Klagen stehen im Sinne dieses Artikels im Zusammenhang, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, daß eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, daß in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten.

Artikel 23 - Anerkennung und Vollstreckung

1. Jede Entscheidung eines nach Artikel 19 zuständigen Gerichts, die mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angefochten werden kann, wird von jeder Vertragspartei anerkannt, es sei denn:

a) diese Anerkennung widerspricht der öffentlichen Ordnung der Vertragspartei, deren Anerkennung geltend gemacht wird;

b) sie ist eine Säumnisentscheidung und dem Beklagten ist das das Verfahren einleitende oder ein gleichartiges Dokument nicht ordnungsgemäß und nicht so

rechtzeitig zugestellt worden, daß er ausreichend Zeit hatte, für seine Verteidigung zu sorgen;

c) die Entscheidung ist mit einer Entscheidung zwischen denselben Parteien in der Vertragspartei, in der die Anerkennung geltend gemacht wird, unvereinbar;

d) die Entscheidung ist mit einer früheren Entscheidung in einem anderen Staat in der selben Sache zwischen den selben Parteien unvereinbar und die letztere Entscheidung erfüllt die Anerkennungsvoraussetzungen der betreffenden Vertragspartei.

2. Eine nach Absatz 1 anerkannte Entscheidung, die in der Vertragspartei ihres Ursprungs vollstreckbar ist, ist in jeder Vertragspartei vollstreckbar, sobald die in der Vertragspartei geforderten Förmlichkeiten erfüllt sind. Die Förmlichkeiten dürfen eine Prüfung in der Sache nicht zulassen.

Artikel 24 - Andere Übereinkommen über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung

Sind zwei oder mehr Vertragsparteien durch einen internationalen Vertrag gebunden, der Bestimmungen über die Zuständigkeit enthält oder die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einer Vertragspartei ergangen sind, in einer Vertragspartei vorsieht, so ersetzen die Bestimmungen dieses Instruments die entsprechenden Bestimmungen der Artikel 19 bis 23 dieses Übereinkommens.

Kapitel V - Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und anderen Bestimmungen

Artikel 25 - Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und anderen Bestimmungen

1. Nichts in diesem Übereinkommen ist als Beschränkung oder Aufhebung von irgendwelchen Rechten des Geschädigten oder als Beschränkung der Bestimmungen über den Schutz und die Wiederherstellung der Umwelt zu verstehen, die nach dem Recht einer Vertragspartei oder einem anderen Übereinkommen, dem diese angehört, vorgesehen sind.

2. In ihren Beziehungen zueinander wenden die Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, das Gemeinschaftsrecht an und daher die Regeln dieses Übereinkommens nur insoweit, als es keine Gemeinschaftsregeln über den speziellen Gegenstand gibt.

Kapitel VI - Das Ständige Komitee

Artikel 26 - Das Ständige Komitee

1. Für dieses Übereinkommen wird hiemit ein Ständiges Komitee eingerichtet.
2. Jede Vertragspartei kann im Ständigen Komitee durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein.
3. Jede Delegation hat eine Stimme. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht im Ständigen Komitee mit der Stimmenzahl aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Parteien des Übereinkommens sind, entspricht. Sie übt ihr Stimmrecht nicht aus, wenn die Mitgliedstaaten ihr Recht ausüben, und umgekehrt. Solange kein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Vertragspartei ist, hat die Gemeinschaft als Vertragspartei eine Stimme.
4. Jeder in Artikel 32 genannte oder zum Beitritt gemäß Artikel 33 eingeladene Staat, der nicht Partei des Übereinkommens ist, kann im Ständigen Komitee durch einen Beobachter vertreten sein. Wenn die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht Vertragspartei ist, kann sie im Ständigen Komitee durch einen Beobachter vertreten sein.
5. Sofern nicht zumindest einen Monat vor der Tagung eine Vertragspartei dem Generalsekretär ihren Widerspruch mitgeteilt hat, kann das Ständige Komitee zu allen Tagungen, zu einer Tagung oder einem Teil einer Tagung einladen:
 - jeden Staat, der nicht in Absatz 4 genannt ist;
 - jede internationale oder nationale, staatliche oder nichtstaatliche Organisation, die auf dem Gebiet dieses Übereinkommens technisch qualifiziert ist.
6. Das Ständige Komitee kann zur Erfüllung seiner Aufgaben den Rat von Experten einholen.

7. Das Ständige Komitee wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Es tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vertragsparteien oder das Ministerkomitee des Europarats dies fordern.

8. Ein Drittel der Vertragsparteien ist ein ausreichendes Quorum, um eine Tagung des Ständigen Komitees abzuhalten.

9. Eine Abstimmung kann in dem Komitee jedoch nur stattfinden, wenn mindestens die Hälfte der Vertragsparteien anwesend ist.

10. Vorbehaltlich der Artikel 27 und 29 bis 31 werden die Entscheidungen im Ständigen Komitee durch eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

11. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens gibt sich das Ständige Komitee eigene Verfahrensregeln.

Artikel 27 - Aufgaben des Ständigen Komitees

Das Ständige Komitee überprüft Probleme im Zusammenhang mit dem Übereinkommen. Es kann insbesondere:

a) jede Frage von allgemeiner Natur, die an es herangetragen wird und die Auslegung oder Umsetzung des Übereinkommens betrifft, beraten. Entscheidungen des Komitees über die Umsetzung des Übereinkommens können die Form einer Empfehlung haben. Empfehlungen sind mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen anzunehmen;

b) jede notwendige Änderung des Übereinkommens und seiner Anhänge vorschlagen und solche Vorschläge nach den Artikeln 29 bis 31 prüfen.

Artikel 28 - Berichte des Ständigen Komitees

Nach jeder Tagung soll das Ständige Komitee den Vertragsparteien und dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Beratungen und Entscheidungen vorlegen.

Kapitel VII - Änderungen des Übereinkommens

Artikel 29 - Änderungen der Artikel

1. Jede von einer Vertragspartei oder dem Ständigen Komitee vorgeschlagene Änderung der Artikel dieses Übereinkommens wird dem Generalsekretär des Europarats und von diesem mindestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Komitees den Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, jedem Signatar, jeder Vertragspartei, jedem Staat, der zur Unterzeichnung des Übereinkommens nach Artikel 32, und jedem Staat, der zum Beitritt nach Artikel 33 eingeladen worden ist, mitgeteilt.

2. Jede Änderung, die in Übereinstimmung mit den vorangehenden Absätzen vorgeschlagen worden ist, soll vom Ständigen Komitee geprüft werden, das

a) bei Änderungen der Artikel 1 bis 25 den mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenen Text den Vertragsparteien zur Annahme vorlegt;

b) bei Änderungen der Artikel 26 bis 37 den mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenen Text dem Ministerkomitee zur Genehmigung vorlegt. Nach seiner Genehmigung wird der Text den Vertragsparteien zur Annahme vorgelegt.

3. Jede Änderung der Artikel 1 bis 25 tritt für die Vertragsparteien, die die Änderung angenommen haben, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf eines Zeitraums von einem Monat ab dem Tag folgt, an dem drei Vertragsparteien, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarats sind, dem Generalsekretär ihre Annahme mitgeteilt haben.

Für jede Vertragspartei, die die Änderung später annimmt, tritt die Änderung am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf eines Zeitraums von einem Monat ab dem Tag folgt, an dem die Vertragspartei dem Generalsekretär ihre Annahme mitgeteilt hat.

4. Jede Änderung der Artikel 26 bis 37 tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Ablauf eines Zeitraums von einem Monat ab dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär ihre Annahme mitgeteilt haben.

Artikel 30 - Änderungen der Anhänge

1. Jede von einer Vertragspartei oder vom Ständigen Komitee vorgeschlagene Änderung der Anhänge wird dem Generalsekretär des Europarats und von diesem mindestens zwei Monate vor der Tagung des Ständigen Komitees den Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, jedem Signatar, jeder Vertragspartei, jedem Staat, der zur Unterzeichnung des Übereinkommens nach Artikel 32 und jedem Staat, der zum Beitritt nach Artikel 33 eingeladen worden ist, mitgeteilt.

2. Jede Änderung, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 oder gegebenenfalls mit Artikel 31 vorgeschlagen worden ist, soll vom Ständigen Komitee geprüft und kann von diesem mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Der angenommene Text wird den Vertragsparteien vorgelegt.

3. Die Änderung tritt am ersten Tag des Monats, der dem Ablauf eines Zeitraums von achtzehn Monaten nach ihrer Annahme durch das Ständige Komitee folgt, für die Vertragsparteien in Kraft, die keine Einwände erhoben haben, es sei denn, mehr als ein Drittel der Vertragsparteien haben Einwände mitgeteilt.

Artikel 31 - Stillschweigende Änderung der Anhänge I Teil A und B

1. Beschließt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine Änderung einer der Anhänge zu den Richtlinien, auf die in Anhang I Teil A und B Bezug genommen wird, so teilt dies der Generalsekretär allen Vertragsparteien spätestens vier Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit.

2. Jede Vertragspartei kann innerhalb von sechs Monaten nach dieser Mitteilung verlangen, daß die Änderung dem Ständigen Komitee vorgelegt wird. In diesem Fall wird das Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 und 3 durchgeführt. Verlangt keine Vertragspartei die Vorlage der Änderung an das Ständige Komitee, so gilt Absatz 3.

3. Die Änderung tritt am ersten Tag des Monats, der dem Ablauf eines Zeitraums von achtzehn Monaten nach der Mitteilung der Änderung an alle Vertragsparteien folgt, für die Vertragsparteien in Kraft, die keine Einwände erhoben haben, es sei denn, mehr als ein Drittel der Vertragsparteien haben Einwände mitgeteilt.

Das Inkrafttreten der Änderungen ist jedoch auf den für die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Zeitpunkt, zu dem ihr nationales Recht der Richtlinie entsprechen muß, aufgeschoben, wenn dieser Zeitpunkt später liegt als jener, der sich aus der oben bestimmten Frist ergibt.

Kapitel VIII - Schlußbestimmungen

Artikel 32 - Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen ist zur Unterzeichnung durch Mitgliedstaaten des Europarats, die Nichtmitgliedstaaten, die an seiner Ausarbeitung beteiligt waren, und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft offen.

2. Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der einem Zeitraum von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Staaten, davon mindestens zwei Mitgliedstaaten des Europarats, zugestimmt haben, durch das Übereinkommen gemäß Absatz 2 gebunden zu sein.

4. Hinsichtlich eines Signatars, der später seine Zustimmung erklärt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag jenes Monats in Kraft, der einem Zeitraum von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 33 - Nichtmitgliedstaaten

1. Nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats von sich aus oder auf Vorschlag des Ständigen Komitees nach Beratung mit den Vertragsparteien jeden Nichtmitgliedstaat des Europarats einladen, dem Übereinkommen beizutreten; diese Entscheidung ist durch die Mehrheit nach Artikel 20 lit. d) der Satzung des Europarats und mit allen Stimmen der Vertreter der Vertragsstaaten, die einen Sitz im Ministerkomitee haben, zu treffen.

2. Für jeden beigetretenen Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der einem Zeitraum von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 34 - Gebiete

1. Jeder Unterzeichner kann bei Unterzeichnung oder Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde die Gebiete bezeichnen, in denen das Übereinkommen anzuwenden ist. Jeder andere Staat kann die gleiche Erklärung abgeben, wenn er seine Beitrittsurkunde hinterlegt.

2. Jede Vertragspartei kann zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes andere Gebiet ausdehnen, das in der Erklärung genannt ist und für dessen internationale Beziehungen sie verantwortlich ist oder für das sie Verpflichtungen eingehen kann. Für ein solches Gebiet tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Empfang einer solchen Erklärung durch den Generalsekretär folgt.

3. Jede Erklärung nach den Absätzen 1 und 2 kann hinsichtlich eines in der Erklärung bezeichneten Gebietes durch eine an den Generalsekretär gerichtete Mitteilung zurückgezogen werden. Die Zurückziehung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Empfang der Erklärung durch den Generalsekretär folgt.

Artikel 35 - Vorbehalte

1. Jeder Unterzeichner kann bei Unterzeichnung oder Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde erklären, daß sie sich das Recht vorbehält:

a) Artikel 3 lit. a) auf die im Gebiet eines Staates, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, eingetretenen Schäden nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzuwenden;

b) in seinem nationalen Recht vorzusehen, daß unbeschadet des Artikel 8 der Betreiber nicht haftet, wenn er im Fall eines Schadens durch eine in Artikel 2 Absatz 1

lit. a) und b) genannte gefährliche Tätigkeit beweist, daß nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Ereignisses das Vorhandensein der gefährlichen Eigenschaften des Stoffes oder die erhebliche Gefahr, die mit dem Umgang mit dem Organismus verbunden war, nicht entdeckt werden konnten.

c) Artikel 18 nicht anzuwenden;

2. Ein Unterzeichner oder jeder andere Staat, der von einem in Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch macht, teilt dem Generalsekretär des Europarats den maßgeblichen Inhalt seines internen Rechts mit.

3. Jede Vertragspartei, die die Anwendung des Übereinkommens auf ein Gebiet ausdehnt, das in einer Erklärung nach Artikel 34 Absatz 2 bezeichnet ist, kann hinsichtlich des betreffenden Gebietes nach den vorstehenden Absätzen einen Vorbehalt erklären.

4. Außer den in diesem Artikel genannten Vorbehalten können zu keiner Bestimmung dieses Übereinkommens Vorbehalte erklärt werden.

5. Jede Vertragspartei, die einen der in diesem Artikel genannten Vorbehalte erklärt hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung zurückziehen. Die Zurückziehung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von einem Monat nach dem Empfang der Erklärung durch den Generalsekretär folgt.

Artikel 36 - Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Mitteilung kündigen.

2. Eine solche Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Empfang der Mitteilung durch den Generalsekretär folgt.

Artikel 37 - Mitteilungen

Der Generalsekretär des Europarats teilt den Mitgliedstaaten des Europarats, jedem Signatar, jeder Vertragspartei und jedem anderen Staat, der zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen wurde, mit:

- a) jede Unterzeichnung;
- b) die Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jedes Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 32 und 33;
- d) jede Änderung, die nach den Artikeln 29, 30 oder 31 angenommen worden ist, und das Datum, zu dem eine solche Änderung in Kraft tritt;
- e) jede Erklärung nach Artikel 18 oder 34;
- f) jeden Vorbehalt oder jede Rückziehung eines Vorbehalts nach den Bestimmungen des Artikel 35;
- g) jede andere Handlung, Mitteilung oder Bekanntmachung, die sich auf das Übereinkommen bezieht.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten, dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Lugano, am 21. Juni 1993, in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats wird beglaubigte Kopien jedem Mitgliedstaat des Europarats und jedem Staat, der zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladen worden ist, übermitteln.

Anhang IGefährliche Stoffe

A. Kriterien und Methoden, die auf Kategorien gefährlicher Stoffe anzuwenden sind, (Artikel 2 Absatz 2 lit. a):

Die in Artikel 2 Absatz 2 lit. a) genannten Eigenschaften sollen nach den Kriterien und Methoden beurteilt werden, auf die Bezug genommen wird oder die im Anhang aufscheinen

- in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 (ABl. Nr. L 196, S. 1) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe
- abgeändert zum siebenten Mal in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 92/32/EWG vom 30. April 1992 (ABl. Nr. L 154, S. 1),
- angepaßt an den technischen Fortschritt zum sechzehnten Mal durch die Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 92/37/EWG vom 30. April 1992 (ABl. Nr. L 154, S. 30),
- in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 88/379/EWG vom 7. Juni 1988 (ABl. Nr. L 187, S. 14) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, wie sie dem technischen Fortschritt angepaßt wurde durch die Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 90/492/EWG vom 5. Oktober 1990 (ABl. Nr. L 275, S. 35).

B. Liste der gefährlichen Stoffe, (Artikel 2 Absatz 2 lit. b)

Die in Artikel 2 Absatz 2 lit. b) genannten Stoffe sind jene, die im Anhang I der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 (ABl. Nr. 196, S. 1) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, angepaßt an den technischen Fortschritt zum sechzehnten Mal durch die Richtlinie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 92/37/EWG vom 30. April 1992 (ABl. Nr. L 154, S. 30), aufgelistet sind.

Anhang IIAnlagen oder Betriebsstätten für die Verbrennung,
Verarbeitung, Behandlung oder Wiederverwertung von Abfall

(Siehe Artikel 2 Absatz 2 lit. c).

1. Anlagen oder Betriebsstätten für die teilweise oder gänzliche Entsorgung von festen oder flüssigen Abfällen durch Verbrennung zu Land oder auf dem Meer.

2. Anlagen oder Betriebsstätten für eine Wärmezersetzung von festen, gasförmigen oder flüssigen Abfällen bei verringerter Sauerstoffzufuhr.

3. Anlagen oder Betriebsstätten zur thermischen Entgasung bei hoher Temperatur von festen, gasförmigen oder flüssigen Abfällen.

4. Anlagen oder Betriebsstätten für die thermische Rückgewinnung von bestimmten Komponenten fester oder flüssiger Abfälle.

5. Anlagen oder Betriebsstätten für die chemische, physikalische oder biologische Behandlung von Abfällen zur Wiederverwertung oder Entsorgung.

6. Anlagen oder Betriebsstätten zur Verschmelzung oder Vermischung vor der endgültigen Ablagerung.

7. Anlagen oder Betriebsstätten zur Wiederverpackung vor der dauernden Lagerung.

8. Anlagen oder Betriebsstätten für die Behandlung oder Verarbeitung von festen, flüssigen oder gasförmigen Abfällen zum Wiedergebrauch oder zur Wiederverwertung, wie etwa:

- Rückgewinnung oder Wiederaufbereitung von Lösungen;
- Rückgewinnung oder Wiederaufbereitung von organischen Substanzen (die nicht als Lösungen verwendet werden) und anorganischen Materials;
- Wiederaufbereitung von Säuren und Basen;
- Rückgewinnung von Komponenten zur Verschmutzungsbekämpfung;
- Rückgewinnung von Komponenten aus Katalysatoren;
- Gebrauchtlöwiederaufbereitung oder andere Wiederverwendungen von Gebrauchtlöl;

- Rückgewinnung von Wrackteilen.

9. Anlagen oder Betriebsstätten zur Lagerung von Materialien, die einem Vorgang nach diesem Anhang unterworfen werden sollen, außer zur vorübergehenden Lagerung auf einer Betriebsstätte, auf der der Abfall erzeugt wird, zur Sammlung bis zur späteren Beseitigung.

Vorblatt

Problem:

Der Umweltschutz ist ein internationales Anliegen, dem durch ein vereinheitlichtes, besonderes Haftungsregime Rechnung getragen werden soll. Eine erleichterte Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen kann den potentiellen Verursacher von Schäden dazu veranlassen, zur Vermeidung seiner Haftung Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu setzen. Bereits geschädigte Teile der Umwelt werden eher wiederhergestellt, wenn der Kostenersatz sichergestellt ist.

Lösung:

Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

EU-Regelungen über die Umwelthaftung gibt es derzeit nicht. Im Hinblick auf allfällige spätere Regelungen enthält das Übereinkommen einen speziellen Vorbehalt. Die Bestimmungen über die Information über Umweltdaten durch Behörden sind den einschlägigen Richtlinien angeglichen.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Übereinkommen des Europarats über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten wurde auf Grund einer Entschlieung der Justizministerkonferenz in Oslo 1986 von einem vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzten Expertenkomitee in sechs Jahre dauernden Verhandlungen ausgearbeitet, vom Leitungskomitee des Europarats für juristische Zusammenarbeit unter österreichischem Vorsitz angenommen und schließlich vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet. Seit 21.6.1993 liegt es zur Unterzeichnung auf. Es ist von 8 Staaten, Finnland, Griechenland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden und Zypern unterzeichnet, bisher aber von keinem Staat ratifiziert worden.

Ausgangspunkt für die Arbeiten im Europarat war die Erkenntnis, daß der Umweltschutz ein internationales Anliegen ist, dem auch durch Vereinheitlichung des Schadenersatzrechts Rechnung getragen werden kann.

Das zentrale Anliegen des Übereinkommens ist es daher, das zivile Haftungsrecht in den Dienst des Umweltschutzes zu stellen. Wenn die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erleichtert wird, der Schadensverursacher damit rechnen muß, tatsächlich zum Ersatz herangezogen zu werden, wird er von sich aus zur Vermeidung seiner Haftung Maßnahmen zum Schutz der Umwelt setzen. Darüber hinaus wird insgesamt der Umweltschutz gefördert, wenn bereits geschädigte Teile der Umwelt wiederhergestellt werden, was umso eher geschieht, wenn der Ersatz der Kosten dafür sichergestellt ist.

Zur Verwirklichung dieser Anliegen vereinheitlicht das Übereinkommen nicht nur materiell die Haftung, sondern sieht auch weitere Regelungen, insbesondere Verfahrensregelungen, vor, die eine wirkungsvolle und rasche Durchsetzung der Schadenersatzansprüche ermöglichen.

Grundzüge des Übereinkommens:

Der Betreiber - das ist die Person, die die Kontrolle über eine gefährliche Tätigkeit ausübt - haftet unabhängig von seinem Verschulden. Gefährliche Tätigkeiten sind vor allem der Umgang mit gefährlichen Stoffen (diese sind in einem Anhang aufgelistet; eine weitere Liste zählt die Stoffe nach ihren gefährlichen Eigenschaften auf), der Umgang mit Mikroorganismen, genetisch veränderten Organismen, der Umgang mit Abfall und die dauernde Abfallagerung. Zu ersetzen sind nicht nur herkömmliche Schäden (Personen- und Sachschäden), sondern auch sogenannte Öko-Schäden (Schäden an der Umwelt, die nicht zugleich Sach- oder Personenschäden sind), die Kosten für die Wiederherstellung der beeinträchtigten Umwelt und die Kosten für vorbeugende Maßnahmen und die Schäden, die aus solchen vorbeugenden Maßnahmen entstehen.

Der gerade im Bereich der Umweltschäden oft nur schwer zu führende Nachweis eines Kausalzusammenhangs wird erleichtert; die Anforderungen an diesen Beweis sind umso geringer, je höher das typische Risiko der gefährlichen Tätigkeit ist. Haftungsbefreiungsgründe sind vor allem Fälle höherer Gewalt, aber auch der Umstand, daß es sich um Schäden aus einer nach den örtlichen Umständen tolerierbaren Umweltbeeinträchtigung handelt. Die behördliche Genehmigung einer gefährlichen Tätigkeit befreit von der Haftung jedoch nicht.

Die Auskunftspflicht des Betreibers gegenüber dem Geschädigten soll die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche ermöglichen. Ohne diese Auskünfte des Betreibers würden oft das notwendige Wissen und die Information fehlen, um den Nachweis des Kausalzusammenhangs erbringen zu können. Schließlich wird für bestimmte Maßnahmen (etwa Untersagung einer gefährlichen Tätigkeit) bestimmten Verbänden Antragslegitimation eingeräumt. Hinsichtlich dieser Bestimmung besteht eine Vorbehaltsmöglichkeit.

Das Übereinkommen ist gesetzesändernd. Einige Bestimmungen (z.B. Art. 12) sind ihrer Art nach, weil sie die Vertragsparteien verpflichten, eine bestimmte Rechtslage herzustellen, nicht direkt anwendbar. Andere Bestimmungen lassen dem nationalen Gesetzgeber der Vertragsparteien einen weiten Spielraum, und einige Fragen sind ausdrücklich dem nationalen Gesetzgeber zur Entscheidung überlassen. Um ein der Rechtssicherheit abträgliches Nebeneinanderbestehen solcher innerstaatlicher Bestimmungen und unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Übereinkommens zu vermeiden, soll die generelle Transformation des Übereinkommens durch einen Beschluß

des Nationalrates nach Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausgeschlossen werden. Der völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem Übereinkommen wird durch ein Erfüllungsgesetz entsprochen. Diese Vorgangsweise hat den Vorteil, daß der Inhalt des Übereinkommens mit dem österreichischen Schadenersatzrecht systematisch und sprachlich abgestimmt und damit in einfacherer Form präsentiert werden kann. Der Rechtsstoff wird so leichter vollziehbar. Zur Überführung des Vertragsinhaltes in das innerstaatliche Recht bedarf es daher der Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG.

Das Übereinkommen enthält keine politischen, verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Regelungen der Europäischen Union auf dem Gebiet der zivilrechtlichen Umwelthaftung gibt es derzeit nicht. Eine geplante EG-Richtlinie über die Haftung für Schäden durch Abfälle ist über das Entwurfstadium bisher nicht hinausgekommen.

Die in dem Übereinkommen geregelte Auskunftspflicht von Behörden über Umweltdaten ist in einer EG-Richtlinie geregelt. Das Übereinkommen hält sich genau an diese Richtlinie.

Für den Fall, daß in der EU mit dem Übereinkommen unvereinbares Recht geschaffen werden sollte, sind durch Art. 25 Abs. 2 des Übereinkommens die Mitgliedstaaten der EU insoweit durch das Übereinkommen nicht (mehr) gebunden.

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens sind keine Kosten verbunden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gegenstand und Zweck)

In dieser programmatischen Bestimmung wird der Zweck des Übereinkommens genannt und feststellt, welche Mittel das Übereinkommen vorsieht. Hauptgrund für die Aufnahme dieser Bestimmung war, daß der Titel keinen Hinweis auf die Regelungen über die Schadensvermeidung und die Wiederherstellung geschädigter Teile der Umwelt enthält. Das vom Ministerkomitee des Europarats dem Expertenkomitee erteilte Mandat nannte jedoch ausdrücklich die Schadensvermeidung und die Wiederherstellung als Ziele, die im Zusammenhang mit den Regeln über den Schadenersatz behandelt werden sollten.

Die Bestimmung soll die Auslegung des Übereinkommens unterstützen. Seine Regelungen sind daher unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung angemessener Entschädigung auszulegen, aber auch der Verhinderung solcher Schäden und der Wiederherstellung. Mit dieser Bestimmung rückt das Übereinkommen selbst die teleologische Interpretation in den Vordergrund.

Der Zweck des Übereinkommens ist nicht der Ersatz für Schäden schlechthin, sondern der angemessene Ersatz.

Zu Artikel 2 (Definitionen)

Zu Abs. 1 (gefährliche Tätigkeit)

Der Begriff "gefährliche Tätigkeit" wird häufig verwendet; von besonderer Bedeutung ist er in Art. 6 (Haftung). Das Übereinkommen knüpft nämlich die Haftung an die gefährliche Tätigkeit. Insoweit ist die Definition der gefährlichen Tätigkeit eine Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens.

Grundsätzlich muß eine gefährliche Tätigkeit, um als solche zu gelten, beruflich (professionell) oder von Behörden ausgeübt werden. Dadurch sind Tätigkeiten von Verbrauchern vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Als "beruflich" im Sinne der Definition sind etwa industrielle Tätigkeiten, kommerzielle Tätigkeiten, die meisten landwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten anzusehen.

Das Übereinkommen unterscheidet zwischen vier Arten von gefährlichen Tätigkeiten:

a) Umgang mit gefährlichen Stoffen

Der "Umgang" wird durch verschiedene Tätigkeiten umschrieben; aber auch eine nicht aufgezählte Tätigkeit erfüllt die Definition, wenn sie "von ähnlicher Natur" ist wie die ausdrücklich angeführten Tätigkeiten.

Um als gefährlich zu gelten, müssen die Tätigkeiten einen Zusammenhang mit gefährlichen Stoffen haben. Was gefährliche Stoffe sind, ist in Abs. 2 definiert.

b) Umgang mit genetisch veränderten Organismen oder Mikroorganismen

Den acht verschiedenen ausdrücklich aufgezählten Tätigkeiten, die den "Umgang" ausmachen, ist jede andere Tätigkeit im Zusammenhang mit genetisch veränderten Organismen gleichgesetzt. Anders als beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, muß sie nicht von ähnlicher Natur sein, um die Definition zu erfüllen. Es muß allerdings ein Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem genetisch veränderten Organismus bestehen.

Der genetisch veränderte Organismus ist in Abs. 3 definiert. Allerdings ist nicht jede Tätigkeit mit einem genetisch veränderten Organismus als gefährlich anzusehen, sondern nur solche Tätigkeiten, die unter drei Gesichtspunkten eine erhebliche Gefahr für Menschen, die Umwelt und das Vermögen darstellen, nämlich auf Grund der Eigenschaften des Organismus, der genetischen Veränderung oder der Bedingungen, unter denen die Tätigkeit ausgeführt wird.

Nicht die genetische Veränderung selbst muß die Ursache der Gefahr sein, diese kann auch im "Ausgangsprodukt" liegen. Eine Tätigkeit ist sogar dann als gefährlich einzustufen, wenn ein ursprünglich gefährlicher Organismus durch eine genetische Veränderung weniger gefährlich wird, aber auch nach der genetischen Veränderung ein erhebliches Risiko darstellt. Es können aber auch die Umstände, unter denen die Tätigkeit ausgeführt wird, zur besonderen Gefährlichkeit führen, wenn etwa an sich harmlose genetisch veränderte Organismen in ein Umfeld gebracht werden, in dem sie ein erhebliches Risiko entwickeln.

Die Wendung "erhebliches Risiko für den Menschen, die Umwelt und das Vermögen" kehrt im Übereinkommen im Zusammenhang mit der Umschreibung der gefährlichen Tätigkeiten mit Mikroorganismen, der Müllverbrennungs- und wiedergewinnungsanlagen (lit. c) und der allgemeinen Umschreibung gefährlicher Stoffe (Abs. 2) wieder. Mit dieser Wendung soll der Anwendungsbereich des Übereinkommens

eingeschränkt werden. Eine Gefährdungshaftung ist nur begründet, wenn von einer Tätigkeit eine besondere Gefahr ausgeht, nicht bei gewöhnlichem (alltäglichem) Risiko.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Mikroorganismen (definiert in Abs. 4) unterliegen ebenfalls - unter der Voraussetzung, daß sie eine erhebliche Gefahr mit sich bringen - dem Haftungsregime. Nicht nur, um die Verständlichkeit des Textes zu fördern, sondern auch, um möglichst viele Fälle ausdrücklich anzuführen, die jedenfalls in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, sind - nicht abschließend, sondern nur als Beispiel - Mikroorganismen erwähnt, die krankheitserregend sind oder Giftstoffe erzeugen.

c) Betreiben einer Betriebsstätte oder Anlage zur Verarbeitung von Müll

Der Umgang mit Abfällen birgt eine besondere Gefahr, die sich von derjenigen gefährlicher Stoffe unterscheidet. Sie liegt darin, daß sich Abfall gewöhnlich aus einer Vielzahl von Stoffen zusammensetzt und es meistens schwierig ist, die Stoffe zu identifizieren. Die Gefahr ist umso größer, je mehr verschiedene Substanzen in je größerer Menge akkumuliert werden. Daher wird, anders als beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, an das Betreiben einer Anlage oder Betriebsstätte angeknüpft. Die Anlagen oder Betriebsstätten zur Abfallbehandlung sind nach ihrer Zweckbestimmung definiert (Verbrennung, Verarbeitung, Behandlung oder Wiederverwertung). Zusätzlich enthält der Anhang II eine nicht abschließende Liste von Anlagen, die von der Definition umfaßt sind. Voraussetzung ist, daß größere Mengen von Abfall im Spiel sind. Dies entspricht der Vorstellung, daß der Umgang mit Abfall (in dem keine gefährlichen Stoffe enthalten sind) erst ab einer bestimmten Menge gefährlich wird und umso größer ist, je größer diese Menge ist.

d) Mülldeponien

Das Betreiben einer Stätte zur dauernden Ablagerung von Abfall ist unabhängig davon, welche Mengen von Abfall darauf gelagert werden, eine gefährliche Tätigkeit. Zur Ansammlung verschiedener nicht identifizierbarer Stoffe kommt die Zeit als weiterer Risikofaktor hinzu: Die Abfallstoffe können reagieren, chemische Verbindungen eingehen oder sonst die Umwelt beeinträchtigen.

Das Übereinkommen unterscheidet zwischen Abfallanlagen und Stätten zur dauernden Ablagerung von Abfällen (Mülldeponien), weil dafür ein eigenes, auf die Eigenart der mit dem Betrieb von Mülldeponien verbundenen Gefahr zugeschnittenes Haftungsregime vorgesehen ist (Art. 7).

Zu Abs. 2 (gefährliche Stoffe)

Die Definition gefährlicher Stoffe verbindet zwei gegensätzliche Grundhaltungen: Nach der einen soll klar und vorhersehbar sein, welche Tätigkeit der Umwelthaltung unterworfen ist und welche nicht; der Anwendungsbereich des Übereinkommens, der von der Definition der gefährlichen Stoffe wesentlich bestimmt wird, müsse abschließend geregelt sein. Nach der anderen Auffassung soll durch eine flexible Ausgestaltung des Anwendungsbereichs sichergestellt sein, daß dieser lückenlos ist und das Übereinkommen mit der vorhersehbaren Entwicklung Schritt hält.

Nach der Definition sind Stoffe mit gefährlichen Eigenschaften (s. unten) und bestimmte aufgezählte Stoffe (unabhängig von ihren Eigenschaften) (s. unter b) als gefährlich anzusehen.

a) Eine Eigenschaft ist gefährlich, wenn sie ein erhebliches Risiko für Menschen, die Umwelt oder Vermögen schafft. Manche Eigenschaften sind jedenfalls als gefährlich anzusehen, ohne daß beurteilt werden muß, ob sie ein erhebliches Risiko darstellen. Diese Eigenschaften sind aufgezählt, und hinsichtlich der Bedeutung der Begriffe wird auf den Anhang I Teil A verwiesen, in dem wiederum auf die EG-Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1) in den verschiedenen im Anhang aufgezählten Fassungen und auf die Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 14) verwiesen wird. Diese Richtlinien listen nicht nur die Eigenschaften auf, sondern legen auch die Methoden fest, nach welchen diese Eigenschaften bestimmt werden.

Auch Zubereitungen sind als gefährliche Stoffe anzusehen, wenn sie solche gefährliche Eigenschaften haben.

b) Die Aufzählung der Stoffe, die unabhängig von ihren Eigenschaften gefährlich sind, geschieht durch eine Verweisung auf einen weiteren Anhang (Anhang I Teil B) des Übereinkommens. Dieser Anhang verweist auf den Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16.8.1967, S. 1). Diese Liste ist umfangreich, sodaß in den

allermeisten Fällen (wenn die verwendeten Stoffe bekannt sind) im vorhinein leicht beurteilt werden kann, ob eine Tätigkeit in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

Zu Abs. 3 (genetisch veränderte Organismen)

Die Definition ergänzt vor allem die Definition der gefährlichen Tätigkeiten in Abs. 1 lit. b erster Fall. Sie basiert auf der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 1) und der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. Nr. L 117 vom 8.5.1990, S. 15).

Zu Abs. 5 (Betreiber)

Nach dem Übereinkommen haftet grundsätzlich der Betreiber für den Ersatz von Schäden. Mit der Definition wird daher ein Schlüsselbegriff für das Übereinkommen umgrenzt.

Das Übereinkommen macht den Betreiber aus zwei rechtspolitischen Überlegungen zur haftpflichtigen Person:

a) Die Person, die die Kontrolle über die Tätigkeit ausübt, kann am ehesten den Schaden vermeiden oder in Grenzen halten. Wenn diese Person haftet, ist von der Haftungsregelung eine gewisse präventive Wirkung zu erwarten.

b) Der Betreiber hat die Möglichkeit, die Kosten für diese Haftung auf die Preise seiner Produkte oder Dienstleistungen aufzuschlagen. So werden die Kosten für die nachteilige Inanspruchnahme der Umwelt zu einem Kostenfaktor und wettbewerbswirksam.

Im Einzelfall kann die Feststellung, wer Betreiber ist, auf Schwierigkeiten stoßen. Es müssen die finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände berücksichtigt werden. So ist nicht der Dienstnehmer, sondern der Dienstgeber als Betreiber anzusehen und nicht der Kreditgeber, der durch Bereitstellung finanzieller Mittel die Tätigkeit erst möglich macht, und auch nicht der Gläubiger, der Sicherheitsrechte an der für die Tätigkeit erforderlichen Anlage ausübt.

Der Begriff "Betreiber" ist ein in internationalen Instrumenten nicht unbekannter Begriff, er wird etwa auch in den Atomhaftungsübereinkommen verwendet.

Zu Abs. 6 (Person)

Die Definition der Person soll in erster Linie sicherstellen, daß auch juristische Personen einschließlich Staaten und Gebietskörperschaften unter die Definition des Betreibers (Abs. 5) fallen.

Zu Abs. 7 (Schaden)

Das Übereinkommen schränkt den Schadensbegriff nicht auf (bloße) Umweltschäden ein, sondern definiert vier Schadensarten, auf die unten in lit. a) bis d) näher eingegangen wird.

Jeder Schaden muß, um im Sinne des Übereinkommens als Schaden zu gelten, auf die gefährlichen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe, der genetisch veränderten Organismen oder der Mikroorganismen zurückgehen oder durch Abfall verursacht worden sein. Diese Einschränkung - sie gilt nicht für vorbeugende Maßnahmen - stellt nach österreichischem Verständnis weniger eine Schadensdefinition dar als eine Bestimmung über die Kausalität und den Gefährdungszusammenhang. Sie führt im Ergebnis dazu, daß ein Schaden, der durch eine gefährliche Tätigkeit im Sinn des Übereinkommens verursacht ist, im Sinn des Übereinkommens dann nicht als Schaden anzusehen ist, wenn nicht die spezifische Gefährlichkeit der Tätigkeit (die Gefährlichkeit des gefährlichen Stoffes, des genetisch geänderten Organismus etc.) zu dem Schaden geführt hat. Wenn z.B. eine Person durch ein fallendes Faß zu Schaden gekommen ist, handelt es sich nicht um einen Schaden im Sinne des Übereinkommens, wenn der im Faß enthalten gewesene gefährliche Stoff nicht freigesetzt wurde, sondern die Verletzung auf das Fallen des Fasses allein zurückgeht.

Auf diesen Gefährdungszusammenhang wird auch in anderem Zusammenhang abgestellt, etwa in Art. 2 Abs. 1 lit. b, wonach der Umgang mit genetisch modifizierten Organismen eine gefährliche Tätigkeit ist, die als Ergebnis der Eigenschaften des Organismus ein erhebliches Risiko für die Menschen, die Umwelt oder das Vermögen darstellt.

a) (Personenschaden)

Der Personenschaden ist ein Begriff, der allen europäischen Rechtssystemen bekannt ist. Es war daher nicht notwendig, näher zu bestimmen, daß darunter auch Heilungskosten und die mit dem Verlust des Lebens verbundenen Folgekosten fallen. Das Übereinkommen regelt aber nicht, ob etwa immaterieller Schaden für den Verlust eines nahen Angehörigen zu ersetzen ist. Diese Frage kann auch nicht durch

Bezugnahme auf Rechtsgrundsätze, die in allen europäischen Staaten gelten, gelöst werden, weil sich die Rechtsordnungen gerade in diesem Punkt nicht unerheblich voneinander unterscheiden. Dafür gilt daher - wie im erläuternden Bericht des Europarats zu dem Übereinkommen ausgeführt - das jeweilige nationale Recht, ebenso für die Frage, wem und inwieweit ein mittelbarer Schaden zu ersetzen ist.

b) (Vermögensschaden)

Was unter "Vermögen" zu verstehen ist und besonders, ob und inwieweit entgangener Gewinn als Vermögensschaden zu ersetzen ist, bleibt dem nationalen Recht zur Regelung überlassen. Ausdrücklich nicht als Schaden zählt ein solcher an der Einrichtung (mit der die schädigende gefährliche Tätigkeit ausgeführt worden ist) selbst oder an Vermögen, das sich unter der Kontrolle des Betreibers an der Stelle der gefährlichen Tätigkeit befindet. Diese Bestimmung ist den entsprechenden Regelungen der Atomhaftungsübereinkommen nachgebildet. Ein Schaden an der Anlage wird nach dem Übereinkommen auch dann nicht ersetzt, wenn sie nicht im Eigentum des Betreibers steht.

c) (Umweltschaden)

Diese Schadenskategorie ist in kaum einer nationalen Rechtsordnung zu finden. Sie umfaßt den Schaden an der Umwelt (s. Abs. 10), soweit er nicht als ein herkömmlicher Schaden angesehen werden kann. Ein Beispiel für einen solchen "bloßen" Umweltschaden ist, wenn sich die Qualität der Luft (ohne, daß es dadurch zu einem Personenschaden kommt) verschlechtert hat oder eine Tierart aus dem Umfeld verschwunden ist (die Fauna ist nach der Definition des Abs. 10 ein Teil der Umwelt, aber in der Regel nicht Vermögen). Eine solche bloße Umweltbeeinträchtigung wird durch angemessene Kosten für Wiederherstellungsmaßnahmen, die tatsächlich ergriffen worden sind oder ergriffen werden, zu einem auch meßbaren Schaden.

Die Bezugnahme auf diese Kosten ist keine Begriffsbeschränkung, sondern als Haftungsbeschränkung gefaßt, was bei der Haftung im Ergebnis zu keinem Unterschied führt. In anderem Zusammenhang aber ist dies von Bedeutung, etwa bei der Regelung der Gerichtsbarkeit (Art. 19). Für die Zuständigkeit des Gerichts muß zwar ein Umweltschaden nachgewiesen werden, nicht aber auch, daß Wiederherstellungsmaßnahmen unternommen worden sind oder unternommen werden.

Die Beschränkung gilt nicht für Gewinnentgang, der durch solche Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden ist. Wenn wegen einer Umweltbeeinträchtigung im

Umfeld eines Hotels Gäste ausbleiben, ist der dadurch entstandene Einkommensverlust zu ersetzen, auch wenn keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt gesetzt worden sind oder gesetzt werden (Kommentar des Europarats).

d) (vorbeugende Maßnahmen)

Dadurch, daß die Kosten für vorbeugende Maßnahmen und jeder Verlust, der durch vorbeugende Maßnahmen verursacht wird, Schäden darstellen, die nach dem Übereinkommen zu ersetzen sind, erfüllt es eines der im Art. 1 genannten Ziele. Es ermutigt, vorbeugende Maßnahmen zu setzen. Damit jedoch auch hier die in Art. 1 angesprochene Angemessenheit des Schadenersatzes gewahrt bleibt, ist der Begriff der vorbeugenden Maßnahme in Abs. 9 - einschränkend - definiert.

Zu Abs. 8 (Wiederherstellungsmaßnahmen)

Die Kosten von Wiederherstellungsmaßnahmen sind definitionsgemäß (Abs. 7 lit. c) als Schaden anzusehen und vom Betreiber zu ersetzen.

Da jeder Geschädigte ein Auskunftsrecht gegenüber dem Betreiber hat (Art. 16), kommt es auch demjenigen zu, dem Kosten für Wiederherstellungsmaßnahmen entstanden sind. Nach Art. 18 kann der Betreiber auf Grund einer Verbandsklage verpflichtet werden, Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen (Art. 18 Abs. 1 lit. d). Schließlich sind Kosten für Wiederherstellungsmaßnahmen als Schaden nach Art. 19 Abs. 1 lit. a zuständigkeitsbegründend.

Wiederherstellungsmaßnahmen müssen, um als solche zu gelten, auf die Wiederherstellung der Umwelt oder auf gleichwertigen Ersatz von Umweltkomponenten abzielen. Dabei kann es aber nicht darauf ankommen, was die betreffende Person bei Setzung der Wiederherstellungsmaßnahmen beabsichtigt hatte, sondern objektiv auf die Natur der Maßnahmen und ihr Ergebnis. Dies ergibt sich aus der Bestimmung, daß die Maßnahmen angemessen sein müssen. Maßnahmen, die ihrer Natur nach schon keinen Erfolg haben können, deren Erfolg von vornherein unwahrscheinlich ist oder die mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind, sind nicht angemessen. Ebenso sind Maßnahmen, obgleich möglicherweise von vornherein angemessen und erfolgversprechend, dann als unangemessen anzusehen und nicht als Wiederherstellungsmaßnahmen im Sinn des Übereinkommens, die andere, früher gesetzte Maßnahmen unterlaufen.

Weder in der Definition noch sonst im Übereinkommen ist geregelt, wer solche Wiederherstellungsmaßnahmen setzen kann (und daher Geschädigter sein kann),

vielmehr verweist das Übereinkommen in dieser Frage ausdrücklich auf das nationale Recht. Dieses könnte jedermann ermächtigen, solche Maßnahmen zu setzen, dieses Recht aber auch etwa nur dem Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Maßnahme vorgenommen werden muß, einräumen.

Im Gegensatz dazu können vorbeugende Maßnahmen (s. Abs. 9) ausdrücklich von jedermann ergriffen werden.

Abs. 9 (vorbeugende Maßnahmen)

Die Kosten vorbeugender Maßnahmen sind ebenfalls eine (neue) Schadenskategorie (Abs. 7 lit. d). Vorbeugende Maßnahmen können von jedermann ergriffen werden, sie setzen jedoch ein "Ereignis" (s. Abs. 11) voraus. Als vorbeugende Maßnahmen sind, vielleicht etwas abweichend vom gewöhnlichen Wortsinn, auch solche Maßnahmen zu verstehen, die - nach Eintritt eines Ereignisses - die Ausweitung des bereits eingetretenen Schadens verhindern oder den Schaden möglichst gering halten.

Obwohl die Definition des Schadens (Abs. 7) in dieser Schadenskategorie einen kausalen Zusammenhang mit den gefährlichen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe, genetisch veränderten Organismen, Mikroorganismen oder Abfall nicht voraussetzt, muß dennoch ein kausaler Zusammenhang zwischen der gefährlichen Tätigkeit und den vorbeugenden Maßnahmen bestehen (s. zu Abs. 11 - Ereignis - und Art. 6 und 7), damit eine Ersatzpflicht des Betreibers begründet ist.

Zu Abs. 10 (Umwelt)

Der Begriff scheint im Titel, in der Definition des Schadens (Art. 2 Abs. 7) und im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht (Kapitel III) und der Verbandsklage (Art. 18) auf.

Die Definition listet drei Aspekte der Umwelt auf. Diese Auflistung ist aber nicht abschließend, sondern nur beispielhaft. Dadurch wird der Begriff nicht abschließend abgegrenzt; er bleibt insbesondere gegenüber allfälligen Wandlungen der internationalen Auffassung über die Weite des Begriffs offen.

Der erste Aspekt, nämlich natürliche Ressourcen und ihre Wechselwirkung, stellt den inneren Kern des Begriffs dar.

Eine entscheidende Ausweitung erfährt der Begriff durch den zweiten Aspekt, nämlich durch Vermögen, das Teil des kulturellen Erbes bildet. Für den Schadensbegriff hat dieser Aspekt kaum eine Bedeutung, weil auch Vermögen des kulturellen Erbes Vermögen ist und daher schon als solches vom Schadensbegriff umfaßt ist. Eine

bloße Umweltbeeinträchtigung gilt aber nur als Schaden, wenn sie nicht auch ein Personen- oder Vermögensschaden ist (Abs. 7 lit. c). Bedeutung gewinnt dieser Aspekt im Zusammenhang mit dem Informationsrecht. Dafür ist nämlich nicht ein Schaden Voraussetzung, vielmehr wird auf die Umwelt direkt abgestellt (Art. 14 Abs. 1). Nach Art. 18 Abs. 1 lit. a kann mit Verbandsklage die Untersagung einer gefährlichen Tätigkeit verlangt werden, die einen Schaden an der Umwelt herbeizuführen droht.

Den dritten Aspekt bilden die charakteristischen Merkmale der Landschaft. Bedeutung hat dieser Aspekt etwa bei einer Trockenlegung von Feuchtgebieten (obwohl dies regelmäßig mit einer Änderung von Fauna und Flora verbunden ist und daher auch den ersten Aspekt der Definition berührt), bei einer (großflächigen) Einebnung der Landschaft, der Abtragung von Bergen, oder bei der Auffüllung von Tälern und Schluchten, wenn dies ein Ausmaß annimmt, daß die Wesenszüge der Landschaft verändert werden.

Zu Abs. 11 (Ereignis)

Der Begriff "Ereignis" wird bei der Regelung des geographischen Anwendungsbereichs (Art. 3), der Ausnahmen vom Anwendungsbereich (Art. 4), der Übergangsbestimmungen, bei der Regelung des Haftungsregimes nach Art. 6, der Kausalität (Art. 10), der Mehrheit von Anlagen oder Plätzen, der Verjährung, der Verbandsklage und in den Definitionen selbst (Art. 2 Abs. 9 - vorbeugende Maßnahmen) verwendet. Er dient einerseits der Zuordnung des Schadens zu einer bestimmten gefährlichen Tätigkeit (kausale Zuordnung) und andererseits der zeitlichen Zuordnung des Schadens zum haftpflichtigen Betreiber.

Der Begriff "Ereignis" umfaßt sowohl Unfälle als auch planmäßige längerdauernde Geschehnisse, die einen Schaden verursachen oder die Gefahr eines Schadens mit sich bringen.

Hervorzuheben ist, daß die Gefahreneigtheit eines Geschehnisses genügt, es zum Ereignis im technischen Sinn zu machen. Dies ist vor allem für das Verständnis des Begriffs "vorbeugende Maßnahme" von Bedeutung: Eine ersatzpflichtige vorbeugende Maßnahme kommt erst in Frage, wenn ein Ereignis bereits stattgefunden hat.

Der Begriff "Schaden" ist in der Definition des Ereignisses ebenfalls technisch zu verstehen. Nur ein Geschehnis, das einen Schaden im Sinn der Definition des Abs. 7 verursacht, also einen Schaden, der auf die spezifische Gefährlichkeit des

gefährlichen Stoffes oder sonst der gefährlichen Tätigkeit zurückzuführen ist, kann als Ereignis angesehen werden. Das Herabfallen des Fasses, in dem gefährliche Stoffe aufbewahrt sind, ist zwar ein plötzliches Geschehnis, kann aber als Ereignis nur dann angesehen werden, wenn die gefährlichen Stoffe auch tatsächlich austreten und einen Schaden auf Grund deren Gefährlichkeit verursachen oder wenn die gefährlichen Stoffe zwar nicht austreten, dennoch die Gefahr des Austretens dieser Stoffe groß ist.

Beispiele für plötzliche Ereignisse sind Feuer, ein Leck oder Emissionen. Fortlaufendes Ausgießen von gefährlichen Stoffen in einen Wasserlauf ist ein Beispiel für ein fortdauerndes Ereignis. Beispiele für Seriengeschehnisse mit gleichem Ursprung sind eine Serie von Explosionen, die von einer gebrochenen Dichtung hervorgerufen werden und nach und nach Teile einer Anlage berühren, oder durch Überdruck gebrochene Rohrleitungen (erläuternder Bericht des Europarats).

Zu Art. 3 (geographischer Anwendungsbereich)

Zu lit.a

Der geographische Anwendungsbereich des Übereinkommens ist in erster Linie an das Ereignis geknüpft. Das Ereignis tritt in der Regel dort ein, wo die Tätigkeit ausgeübt wird. Die Anknüpfung an diesen Begriff macht es vorhersehbar, ob das Übereinkommen anzuwenden ist, sodaß es seine präventive Wirkung entfalten kann.

"Ereignis" ist im Sinne der Definition des Art. 2 zu verstehen. Es ist denkbar, daß ein Ereignis in mehreren Staaten stattfindet (besonders eine Serie von Geschehnissen). Das Übereinkommen wird in einem solchen Fall dann anzuwenden sein, wenn auch nur ein Teil des Ereignisses in einem Vertragsstaat stattgefunden hat.

Ausdrücklich kommt es nicht auf den Ort des Schadenseintrittes an. Dies führt dazu, daß ein Geschädigter in einem Nicht-Vertragsstaat den Ersatz von Schäden, die auf ein Ereignis in einem Vertragsstaat zurückzuführen sind, nach dem Übereinkommen begehren kann. Im umgekehrten Fall allerdings (Ereignis im Nicht-Vertragsstaat und Schaden in einem Vertragsstaat) ist das Übereinkommen nach dieser Bestimmung nicht anzuwenden, sondern nationales Recht (nach dem unter Umständen kein Ersatz gewährt wird). Dieser Umstand, der keinen besonderen Anreiz zur Ratifizierung des Übereinkommens darstellt, hat zur Regelung des Art. 35 Abs. 1 lit. a geführt, wonach im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten Schadenersatz nach dem Übereinkommen nur bei Gegenseitigkeit gewährt werden muß.

Was unter "Staatsgebiet" zu verstehen ist, ist in Art. 34 bestimmt. Der Art. 3 nimmt auf diese Bestimmung ausdrücklich Bezug.

Zu lit.b

Das Übereinkommen ist auch dann anzuwenden, wenn das Ereignis zwar außerhalb des Gebiets eines Vertragsstaates eingetreten ist, aber das Kollisionsrecht zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führt. Dieser Fall wäre etwa gegeben, wenn das IPR des Forumstaates das Recht jenes Staates zur Anwendung beruft, in dem der Schaden entstanden ist, und dies ein Vertragsstaat ist.

Der Art. 3 nimmt von seinem Anwendungsbereich das Kapitel III über den Zugang zur Information aus. Das Informationsrecht soll unabhängig davon bestehen, wo ein Ereignis eingetreten ist. Es kommt daher nur darauf an, ob der Forumstaat (in dem die Information begehrt wird) ein Vertragsstaat ist. Es ist nämlich denkbar, daß das schädigende Ereignis zwar in einem Nicht-Vertragsstaat stattgefunden hat, der verantwortliche Betreiber, von dem Auskunft begehrt wird, aber in einem Vertragsstaat seine Niederlassung oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch werden Auskunftsansprüche gegen Behörden geltend gemacht werden können, wenn das Ereignis in einem Nichtvertragsstaat (etwa in einem Nachbarstaat) eingetreten ist. Diese Information kann auch der Untermauerung von Ansprüchen nach einem anderen Haftungsregime als dem Übereinkommen dienen.

Zu Art. 4 (Ausnahmen)

Der Art. 4 schränkt den Anwendungsbereich in sachlicher Hinsicht in drei Bereichen ein: Die Haftung für Schäden durch den Transport gefährlicher Güter oder durch ein nukleares Ereignis richtet sich nicht nach dem Übereinkommen, auch nicht soweit es unvereinbar mit dem Sozialversicherungsrecht ist. Es bleibt jedem Vertragsstaat jedoch unbenommen, inhaltlich das Übereinkommen auch in den angeführten Ausnahmefällen anzuwenden.

Im Bereich der ersten zwei Ausnahmen gibt es bereits internationale Regelungen. Die Ausnahmen sollen Überschneidungen zwischen mehreren Instrumenten und Kollisionen völkerrechtlicher Verpflichtungen verhindern. Das Verhältnis zu sonstigen Übereinkommen mit überlappendem Anwendungsbereich ist in den Art. 24 und 25 geregelt (s. zu Art. 24 und 25).

Zu Abs. 1

Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden, wenn der Schaden durch Transport verursacht worden ist. Die nähere Abgrenzung, was unter "Transport" zu verstehen ist (der Zeitraum vom Beginn der Beladung bis zum Ende des Entladens), ist dem Übereinkommen über den Gefahrguttransport (CRTD) entnommen. Ausdrücklich ist die Beförderung in Rohrleitungen (Pipelines) dem Übereinkommen unterstellt, ebenso der Transport, der in einer Betriebsstätte oder einer Anlage, die der Öffentlichkeit unzugänglich ist, stattfindet. Dazu muß der Transport jedoch vollkommen innerhalb der Anlage oder der Betriebsstätte stattfinden und Teil anderer Tätigkeiten sein oder ein integrierender Bestandteil solcher Tätigkeiten. Ein Transport, der in der Betriebsstätte beginnt, aber nach seinem Plan außerhalb der Betriebsstätte fortgesetzt werden soll und zu einem Ereignis (allenfalls noch in der Betriebsstätte) führt, bildet keinen Ausnahmestatsbestand. Schäden daraus (soweit sie nicht Schäden an der Anlage oder der Betriebsstätte selbst sind) sind nach dem Übereinkommen zu beurteilen. Der Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten wird regelmäßig gegeben sein. Es sind kaum innerbetriebliche Transporte denkbar, die in keinem Zusammenhang zu sonstigen Tätigkeiten stehen.

Zu Abs. 2

Es soll keine Konkurrenz zwischen dem vorliegenden Übereinkommen und dem Pariser oder Wiener Übereinkommen bestehen, aber auch nicht zu nationalem Recht, wenn das nationale Recht die Haftung für Schäden durch nukleare Ereignisse besonders regelt ("durch ein besonderes nationales Gesetz") und das nationale Gesetz hinsichtlich des Schadenersatzes ebenso günstig ist wie das Pariser oder Wiener Übereinkommen. Gleich günstig ist die Rechtslage, wenn der betreffende Staat Vertragsstaat eines dieser Übereinkommen ist und das Übereinkommen durch nationales Recht umgesetzt hat. Wenn aber das nationale Recht keine Umsetzung des Übereinkommens darstellt, muß vom konkreten Sachverhalt ausgehend ein Günstigkeitsvergleich angestellt werden.

Zu Abs. 3

Ein Ereignis im Sinn des Übereinkommens kann zugleich ein Arbeitsunfall nach nationalem Recht sein. In einem solchen Fall würden in vielen Ländern zwei miteinander unvereinbare Haftungsregime konkurrieren. So wäre der Dienstgeber, wenn er zugleich Betreiber ist, nach dem Übereinkommen dem Dienstnehmer unbeschränkt

haftpflichtig, nach § 333 ASVG jedoch nur bei vorsätzlicher Verursachung. In vielen Rechtsordnungen steht die Regelung des Schadenersatzes nach Arbeitsunfällen in einem engen und ausgewogenen Zusammenhang mit einem Versicherungssystem. Dieses System soll bei Unvereinbarkeit dem Übereinkommen vorgehen.

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist aber nur in dem Ausmaß eingeschränkt, als es mit diesem nationalen System unvereinbar ist. Wenn im nationalen Recht etwa die Frage, wie die Kausalität festzustellen ist, für Arbeitsunfälle nicht gesondert geregelt ist, so wäre das nationale System mit dem Übereinkommen insoweit, im vorliegenden Fall mit Art. 10, der eine Regelung über die Herstellung des Kausalitätsbeweises trifft, nicht unvereinbar. Insoweit wäre das Übereinkommen anzuwenden.

Zu Kapitel II (Haftung)

Zu Art. 5 (Übergangsbestimmungen)

Das Inkrafttreten des Übereinkommens generell ist in Art. 32 Abs. 3 und 4 geregelt. Ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens ist das Übereinkommen anzuwenden. Für die Schadenersatzpflicht ist jedoch eine eigene Abgrenzung des zeitlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens vorgesehen. Die Bestimmungen über die Haftung sind nur anzuwenden, wenn das Ereignis nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens stattgefunden hat.

Da nach Art. 2 Abs. 11 ein Ereignis auch ein fortdauerndes Geschehnis oder eine Serie von Geschehnissen mit gleichem Ursprung sein kann, sich also über einen (längeren) Zeitraum erstrecken kann, muß für diese Fälle eine besondere Regelung getroffen werden. Eine Haftung nach diesem Übereinkommen besteht nur für jene Schäden, die (durch Geschehnisse) nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens verursacht worden sind.

Wenn mehrere Ereignisse, die zum Teil vor und zum Teil nach Inkrafttreten des Übereinkommens eintreten, durch ihr Zusammentreffen zu dem Schaden führen (wobei jedes für sich zu keinem Schaden führen würde), wird jedes dieser Ereignisse als ursächlich für den ganzen Schaden anzusehen sein und der Betreiber, dem dasjenige Ereignis zuzuordnen ist, das nach dem Inkrafttreten stattgefunden hat, für den ganzen Schaden haftbar sein. Dies entspricht der hinter Art. 11 stehenden rechtspolitischen Wertung.

Zu Abs. 2

Die Haftung für Schäden durch gelagerte Abfälle folgt anderen Grundsätzen als die für Schäden aus anderen gefährlichen Tätigkeiten. Auf Ereignisse kommt es dabei nicht an, sondern nur auf die Verursachung des Schadens durch den gelagerten Abfall. Auch die zeitliche Zuordnung der Haftpflicht knüpft nicht an ein Ereignis an, vielmehr haftet für den Schaden, wer im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens der Betreiber der Mülldeponie ist (s. Art. 7). Dahinter steht die Überlegung, daß, anders als bei Schäden aus den anderen gefährlichen Tätigkeiten, bei Schäden durch deponierten Abfall das (schädigende) Ereignis regelmäßig nicht festgestellt werden kann und daher das Ereignis kein geeignetes Zuordnungskriterium ist.

Diese Überlegung findet ihren Niederschlag auch in den Übergangsbestimmungen: Die Haftungsbestimmungen sind dann anzuwenden, wenn der Schaden durch Ablagerung von Abfällen nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens bekannt geworden ist. Umso näher das Bekanntwerden des Schadens dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegt, umso wahrscheinlicher ist es, daß das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens liegt. Insofern kann das Übereinkommen als rückwirkend angesehen werden. Es ist auf einen Schaden anzuwenden, der zwar erst nach Inkrafttreten bekanntgeworden ist, aber dessen (unmittelbare) Ursache vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens gesetzt worden ist. Diese grundsätzlich nicht erwünschte Rückwirkung - der Betreiber konnte sich auf seine mögliche Haftpflicht nicht einstellen - wird durch zwei Regeln eingeschränkt: Wenn die Mülldeponie vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens ordnungsgemäß geschlossen worden ist, so ist das Übereinkommen nicht anzuwenden (lit. a). Diese Ausnahme von der Haftung nach dem Übereinkommen setzt aber voraus, daß die Mülldeponie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen nationalen Rechts geschlossen worden ist. In mehreren Staaten gibt es für die Schließung von Mülldeponien eigene verwaltungsrechtliche Vorschriften, die vor allem sicherstellen sollen, daß kein Schaden eintritt.

Der (aktuelle) Betreiber kann eine Haftung nach dem Übereinkommen abwenden, indem er den Beweis erbringt, daß der Schaden nur auf vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens abgelagerten Abfall zurückzuführen ist (lit. b). Ein solcher Nachweis wird praktisch nur schwer zu führen sein, dennoch sollte dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, die (rückwirkende) Anwendung des Übereinkommens abzuwenden. Dieser Beweis ist dem Betreiber eher zuzumuten als dem Geschädigten, der bei einer

Regelung, die grundsätzlich von der Nichtrückwirkung ausgeht, positiv beweisen müßte, daß der Schaden durch Abfälle, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens abgelagert worden sind, entstanden ist.

Der Betreiber kann sich durch diese Ausnahmen von der Rückwirkung durch geeignete Maßnahmen auf seine Haftung nach dem Übereinkommen einstellen. Abgesehen von der ordnungsgemäßen Schließung einer Mülldeponie könnte er auch Maßnahmen zur Absicherung der Mülldeponie setzen und den nach Inkrafttreten des Übereinkommens abgelagerten Müll abgesondert behandeln.

Zu Art. 6 (Haftung für Stoffe, Organismen und bestimmte Abfallanlagen oder Betriebsstätten)

Zu Abs. 1

Die Bestimmung ist die Grundlage der Haftung für andere gefährliche Tätigkeiten als die dauernde Ablagerung von Abfall. Haftpflichtig ist der Betreiber im Sinn des Art. 2 Abs. 5. Der Begriff "Schaden" wird im Sinn der Definition des Art. 2 Abs. 7 verwendet. Der Schaden muß durch die (gefährliche) Tätigkeit (nach der Sachdensdefinition von der besonderen Gefährlichkeit der Tätigkeit) verursacht und das Ergebnis eines Ereignisses (im Sinn des Art. 2 Abs. 11) sein, also auf ein plötzliches oder fortdauerndes Geschehnis oder auf eine Serie von Geschehnissen gleichen Ursprungs zurückgehen, das oder die - im Ergebnis eine Wiederholung - Schaden verursacht oder die Gefahr eines Schadens herbeiführt. Der Betreiber ist aber nur für Schäden haftbar, die aus einem Ereignis stammen, das sich zeitlich seiner "Betreiberschaft" (Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit) zuordnen läßt. Die Haftung ist von einem Verschulden des Betreibers oder seiner Leute unabhängig.

Die Haftung setzt zusammengefaßt voraus:

- einen Schaden;
- eine gefährliche Tätigkeit;
- ein Ereignis und schließlich
- einen Verursachungszusammenhang zwischen Tätigkeit, Ereignis und

Schaden,

wobei die Begriffe jeweils im Sinn der Definition zu verstehen sind.

Zu Abs. 2

Eine Regelung der Umwelthaftung muß auf die Tatsache Bedacht nehmen, daß Schäden manchmal erst durch eine länger dauernde Einwirkung entstehen. Bei

solchen "Allmählichkeitsschäden" kann nicht davon ausgegangen werden, daß während des ganzen Zeitraums des schadensverursachenden Ereignisses nur ein Betreiber vorhanden ist. Die Betreiberschaft kann im Laufe der Zeit wechseln. Wenn dies der Fall ist, dann sollen alle Personen, die in dem fraglichen Zeitraum aufeinanderfolgend Betreiber waren, solidarisch haften. Dem Geschädigten kann nicht zugemutet werden nachzuweisen, welcher von mehreren Betreibern (in welchem Ausmaß) tatsächlich Schädiger ist. Wenn allerdings einzelne der mehreren solidarisch in Anspruch genommenen Schädiger (hier: Betreiber) beweisen, daß ihre Tätigkeit nur zu einem Teil des Schadens geführt hat, befreien sie sich hiedurch von der solidarischen Haftung; sie sind dann nur für den von ihnen verursachten Teil des Schadens haftbar. Es ist natürlich auch möglich, daß ein Betreiber, der als Schädiger in Frage kommt und gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen wird, beweist, daß seine Tätigkeit zu überhaupt keinem Schaden geführt hat. Er ist dann von der Haftung frei.

Ein anderer Fall, in dem mehrere Betreiber solidarisch haften, nämlich wenn mehrere gefährliche Tätigkeiten verschiedener Betreiber (die zugleich tätig sind) gemeinsamen Schaden verursachen, ist in Artikel 11 geregelt.

Zu Abs. 3

Der Abs. 3 sieht eine dem Abs. 2 entsprechende Bestimmung für den Fall vor, daß ein Ereignis aus einer Serie von Geschehnissen mit gleichem Ursprung besteht. Auch hier können in zeitlicher Aufeinanderfolge mehrere Betreiber tätig geworden sein.

Zu Abs. 4

Zwischen Bekanntwerden des Schadens und dem ursächlichen Ereignis kann gerade bei umweltgefährdenden Tätigkeiten ein erheblicher Zeitraum liegen, sodaß es auch nicht so selten vorkommen wird, daß die ursächliche gefährliche Tätigkeit bei der Schadensentstehung oder bei Bekanntwerden des Schadens bereits eingestellt worden ist und der verantwortliche Betreiber nicht mehr festgestellt werden kann. In diesem Fall wird der Schaden dem letzten Betreiber zugerechnet. Dieser kann jedoch den Nachweis erbringen, daß ein anderer Betreiber, der die Tätigkeit vor ihm ausgeübt hat, nach der Grundregel des Abs. 1 für den Schaden verantwortlich ist.

Wie schon durch Art. 6 Abs. 2 und 3 soll auch mit dieser Bestimmung dem Geschädigten die Auffindung eines Haftpflichtigen erleichtert werden. Es ist dem letzten Betreiber aufgrund seines Wissens über die Tätigkeit und seiner Unterlagen darüber eher zumutbar, den nach der Grundregel des Abs. 1 für den Schaden verantwortlichen

Betreiber zu ermitteln, als dem Geschädigten. Einem Betreiber, der die Tätigkeit eines anderen Betreibers fortsetzt, muß klar sein, daß er unter Umständen für Schäden aus der Tätigkeit des Vorgängers haftet. Eine solche Haftung läßt sich oft durch eine genaue Dokumentation der Tätigkeiten des Betreibers vermeiden.

Die Bestimmung kann auch als eine Vermutung angesehen werden, daß der Schaden durch den letzten Betreiber verursacht worden ist. Oft wird die Tätigkeit des letzten Betreibers für den Schaden tatsächlich zumindest zum Teil ursächlich sein. Wenn eine solche (teilweise) Verursachung durch den letzten Betreiber auszuschließen ist, etwa weil er die Tätigkeit überhaupt geändert oder bei der Übernahme der Tätigkeit an der Anlage entdeckte Mängel behoben hat, dann wird er nachweisen können, daß nicht er der Verursacher ist, sondern der Betreiber, der vor ihm die Tätigkeit ausgeführt hat. Zur Entlastung genügt es allerdings nicht, daß bloß bewiesen wird, daß während der letzten Betreiberschaft kein Ereignis eingetreten ist; es muß vielmehr das Ereignis, das zum Schaden geführt hat, bewiesen werden.

Die Bestimmung geht davon aus, daß eine gefährliche Tätigkeit entweder eine Anlage benötigt oder zumindest eine Betriebsstätte. Weder der Begriff "Anlage" noch "Betriebsstätte" (des Ortes, an dem die gefährliche Tätigkeit ausgeführt wird) sind definiert. Nach dem Zweck der Regelung sind diese Begriffe weit zu verstehen. Sie sollen einen örtlichen Bezug zu einer gefährlichen Tätigkeit herstellen und so von anderen gefährlichen Tätigkeiten, die an anderen Orten ausgeführt werden, abgrenzen. Es kommt also nicht darauf an, daß der Betreiber die gefährliche Tätigkeit überhaupt nicht mehr ausübt, sondern die gefährliche Tätigkeit in dem örtlichen Bezugsrahmen (Anlage oder Betriebsstätte) eingestellt hat.

Zu Abs. 5

Regreßrechte des Betreibers, die das nationale Recht gewährt, bleiben von dem Übereinkommen unberührt. Im allgemeinen führt der Regreß den Zielen des Übereinkommens entsprechend dazu, daß letztlich der "Verschmutzer bezahlt".

Zu Artikel 7 (Haftung für Stätten zur dauernden Ablagerung von Abfällen)

Die Ablagerung von Abfällen ist mit folgenden haftungsrelevanten tatsächlichen Besonderheiten verbunden:

- Die Zusammensetzung der Abfälle ist nicht feststellbar; es ist also nicht feststellbar, ob im Abfall auch gefährliche Stoffe enthalten sind oder durch chemische Prozesse im gelagerten Abfall entstehen;

- Die Kausalkette zwischen Schaden und der Ablagerung des Abfalls ist kaum exakt festzustellen; daher wäre es regelmäßig unmöglich, ein Ereignis im Sinn des Übereinkommens zu ermitteln.

Mit einem gegenüber der sonstigen Regelung etwas modifizierten Haftungsregime trägt das Übereinkommen diesen Besonderheiten Rechnung.

Zu Abs. 1

Auch wenn ein Ereignis nicht Voraussetzung der Abfallhaftung ist, muß doch ein kausaler Zusammenhang zwischen der Ablagerung des Abfalls und dem Schaden bestehen. Der Schaden muß nicht auf die typische Gefährlichkeit von Stoffen zurückzuführen sein, sondern bloß auf den Abfall als solchen (s. Art. 2 Abs. 7 letzter Halbsatz).

Da das Übereinkommen von dem Konzept des Ereignisses im Bereich der Abfallhaftung abgeht, muß die Zuordnung der Haftung zu einer Person und auch die Eingrenzung des zeitlichen Geltungsbereichs des Übereinkommens (dazu s. Art. 5 Abs. 2) an ein anderes Kriterium anknüpfen. Das Übereinkommen stellt hier nicht auf den Zeitpunkt der Verursachung des Schadens, sondern auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens ab. Haftpflichtig ist jener Betreiber, der zu diesem Zeitpunkt die Kontrolle über die Tätigkeit (die Ablagerung des Abfalls) hatte. Der Beweis, daß zur Zeit, als ein Vorgänger die Deponie betrieben hat, ein Ereignis stattgefunden hat, befreit den Betreiber im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens nicht von seiner Haftung. Allerdings bleibt diesem Betreiber nach Abs. 4 (wie nach Art. 6 Abs. 5) ein allfälliger Regreß nach nationalem Recht vorbehalten.

Im zweiten Satz des Abs. 1 regelt das Übereinkommen wie schon in Art. 6 Abs. 4 den Fall, daß die gefährliche Tätigkeit eingestellt worden ist, hier, daß die Mülldeponie geschlossen wurde. Wie nach Art. 6 Abs. 4 haftet auch bei Mülldeponien der letzte Betreiber. Allerdings kann sich der letzte Betreiber auch in diesem Fall nicht freibeweisen (eine Möglichkeit, die für die Haftung aus sonstiger gefährlicher Tätigkeit nach Art. 6 Abs. 4 besteht).

In der EU gibt es einen Richtlinienvorschlag über die zivilrechtliche Haftung für durch Abfälle verursachte Schäden (91/C/192/04). Dieser Vorschlag sieht eine verschuldensunabhängige Haftung des Abfallerzeugers vor. Erzeuger ist danach derjenige, bei dessen gewerblicher Tätigkeit Abfälle entstehen, oder jede andere Person, die eine Vorbehandlung, eine Vermischung oder sonstige Handlungen vorgenommen hat, die zu einer Veränderung der Art und der Zusammensetzung der Abfälle führen.

Darunter kann auch derjenige verstanden werden, der Abfälle - wohl vermischt mit anderen Abfällen - dauernd ablagert. Allerdings reicht der Betrieb einer Mülldeponie allein nicht aus, um die Haftung zu begründen, vielmehr haftet nur derjenige, der den Abfall vermischt hat. Das Inkrafttreten dieser Richtlinie, die die Haftung anders als das Übereinkommen regelt, ist nicht abzusehen. Allfälligen Widersprüchen zwischen dem Recht der EU und dem Übereinkommen wird durch die Vorbehaltsklausel des Art. 25 Abs. 2 über die gegenseitigen Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Anders als die Übergangsregelung des Art. 5 Abs. 2 lit. a setzt der zweite Satz des Abs. 1 nicht voraus, daß die Mülldeponie in Übereinstimmung mit den Regeln des nationalen Rechts geschlossen worden ist. Es genügt daher für die Anwendung der Bestimmung, daß die Deponie bloß tatsächlich geschlossen ist, also kein weiterer Abfall abgelagert wird. Der letzte Betreiber ist daher unabhängig davon, wie die Deponie geschlossen worden ist, verantwortlich. Die Stilllegung einer Mülldeponie soll nicht dazu führen, daß es keinen Haftpflichtigen mehr gibt, schon gar nicht, wenn sie ohne Einhaltung besonderer Stilllegungsvorschriften geschlossen worden ist.

Zu Abs. 2

Wenn im Abfall gefährliche Stoffe enthalten sind, käme sowohl eine Haftung nach Art. 6 Abs. 1 als auch nach Art. 7 Abs. 1 in Frage. Die Haftungsvoraussetzungen sind unterschiedlich, vor allem sind die haftpflichtigen Personen verschieden (Betreiber zur Zeit des Ereignisses bei der Haftung nach Art. 6, Betreiber zur Zeit des Bekanntwerdens des Schadens bei der Haftung nach Art. 7). Absatz 2 stellt klar, daß die Haftung des Art. 7 Abs. 1 als das spezielle, auf die tatsächlichen Besonderheiten der Abfallagerung abgestimmte Haftungsregime dem allgemeinen nach Art. 6 vorgeht. Es wird so vermieden, daß etwa in Fällen des Betreiberwechsels festgestellt werden muß, aus welchen Stoffen der Abfall besteht.

Zu Abs. 3

Es ist denkbar, daß der Betreiber einer Mülldeponie andere gefährliche Tätigkeiten auf der Mülldeponie ausübt, etwa die Wiederverwertung oder die Verbrennung von Abfall, also gefährliche Tätigkeiten im Sinn des Art. 2 Abs. 1 lit. c. Auch in solchen Fällen soll das Haftungsregime des Art. 7 vor dem des Art. 6 Vorrang haben. Dem Geschädigten soll nicht der Nachweis zugemutet werden, zu welchen Teilen der Schaden jeweils auf die verschiedenen Tätigkeiten zurückzuführen ist. Wenn ein Schaden bekannt wird, der von der Ablagerung von Abfällen herrührt, zugleich aber auch von einer

anderen gefährlichen Tätigkeit, die auf der Mülldeponie ausgeführt wird, und der Betreiber der Mülldeponie zugleich auch der Betreiber der sonstigen gefährlichen Tätigkeit ist, so haftet der Betreiber nach Art. 7 (also unabhängig vom Nachweis eines Ereignisses). Haftbar ist jene Person, die im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens der Betreiber ist.

Der Abs. 3 setzt nur voraus, daß im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens der Betreiber der Mülldeponie und der der sonstigen gefährlichen Tätigkeit auf der Mülldeponie ident sind, nicht aber die Person, die nach Art. 6 haften würde (Betreiber im Zeitpunkt des Ereignisses) mit der Person, die nach Art. 7 haftet (jene Person, die im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens die Mülldeponie betreibt). Wenn etwa durch die Ablagerung von Abfällen und durch ein Ereignis auf Grund einer sonstigen Tätigkeit auf der Mülldeponie ein Schaden entsteht und im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens Betreiberidentität besteht, so haftet der Betreiber der Mülldeponie auch dann, wenn im Zeitpunkt des Ereignisses die sonstige Tätigkeit auf der Mülldeponie unter der Kontrolle eines anderen Betreibers gestanden ist.

Sind diese Personen allerdings nicht ident (im Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens), so ist der Abs. 3 nicht anzuwenden. Es muß vielmehr festgestellt werden, inwieweit der Schaden auf die Ablagerung der Abfälle und inwieweit auf die sonstige gefährliche Tätigkeit zurückzuführen ist. Je nach dem Ergebnis ist der Betreiber der Mülldeponie oder der Betreiber der sonstigen gefährlichen Tätigkeit (hier aber im Zeitpunkt des Ereignisses) haftbar.

Die Regel des Abs. 3 gilt schließlich nur, soweit nicht der Schaden der einen oder anderen Tätigkeit zuzuordnen ist und diese Zuordnung auch bewiesen wird. Den Beweis dafür kann der belangte Betreiber antreten, aber auch der Geschädigte. Der Geschädigte kann ein Interesse an der Beweisführung etwa dann haben, wenn von dem nach Art. 6 haftpflichtigen Betreiber eher eine Abdeckung des Schadens zu erwarten ist.

Zu Abs. 4

Die Bestimmung wiederholt wörtlich den Art. 6 Abs. 5. Die Wiederholung der Regel in zwei verschiedenen Artikeln bedeutet nicht, daß sie jeweils nur im Zusammenhang dieser beiden Artikel gilt. Vielmehr ist der Vorbehalt allfälliger Regreßrechte generell zu sehen, weil nach dem Wortlaut nichts in diesem Übereinkommen ein Regreßrecht des Betreibers schmälert.

Zu Art. 8 (Ausnahmen)

Die Gefährdungshaftung soll keine Erfolgshaftung sein, sondern zu einer angemessenen Verteilung des Schadensrisikos führen. Daher werden Haftungsbefreiungstatbestände festgelegt. Die unter lit. a bis e angeführten Haftungsbefreiungsgründe finden ihr Vorbild in den Atomhaftungsübereinkommen und dem Übereinkommen über den Gefahrguttransport (CRTD).

Nach dem Zweck des Übereinkommens sind die Haftungsbefreiungsgründe grundsätzlich eng auszulegen.

Zu lit. a

Um einen Befreiungstatbestand zu verwirklichen, muß ein Naturereignis sowohl außergewöhnlich und unabwendbar als auch "unwiderstehbar" (irresistible), also so sein, daß ihm kein Widerstand entgegengesetzt werden kann. Die Vorhersehbarkeit ist zwar kein eigenes Kriterium, doch kann es auch darauf ankommen. Ein Erdbeben ist in einem seismisch aktiven Gebiet nicht "außergewöhnlich". Der Betreiber, der in einem solchen Gebiet eine gefährliche Tätigkeit ausübt, wird sich auf diesen Haftungsbefreiungsgrund nicht stützen können.

Die Begriffe "unabwendbar" und "unwiderstehbar" sind im Zusammenhang mit dem Aufwand zur Schadensvermeidung zu verstehen. Als unabwendbar wird ein Naturereignis anzusehen sein, wenn es entweder überhaupt nicht oder nur mit einem im Vergleich zum möglichen Schaden unverhältnismäßig hohen Aufwand vermieden werden kann.

Demgegenüber ist ein Naturereignis "unwiderstehbar" (irresistible), wenn nach seinem Eintreten die schädlichen Wirkungen nicht abgewendet werden können. Zum Beispiel kann eine Flutkatastrophe - je nach Standort - außergewöhnlich und unvermeidbar sein; wenn aber nach dem Eintreten der Flutkatastrophe noch Maßnahmen gesetzt werden können, die (größeren) Schaden vermeiden, so wäre sie insoweit nicht "unwiderstehbar".

Zu lit. b

Zur Haftungsbefreiung führt die Handlung eines Dritten nur dann, wenn der Dritte die Absicht hatte, Schaden (also nicht den konkreten Schaden, sondern Schaden allgemein) zu verursachen, - auch grobe Fahrlässigkeit oder bedingter Vorsatz genügen nicht - und wenn zusätzlich angemessene und geeignete Sicherheitsmaßnahmen

versagt haben. Die Sicherheitsmaßnahmen gegen solche Handlungen Dritter müssen auf die Art der gefährlichen Tätigkeit abgestimmt sein.

Zu lit. c

Eine behördliche Anordnung oder Zwangsmaßnahme führt nur dann zur Haftungsbefreiung, wenn dadurch notwendigerweise der Schaden verursacht wird. Hat der Betreiber eine Möglichkeit, den Schaden trotz Erfüllung der behördlichen Anordnung zu vermeiden, so wird er von der Haftung nicht befreit.

In Art. 13 ist der Begriff "öffentliche Behörden" umschrieben. Diese Definition jedoch ist sehr weit und gilt nur für das Kapitel III. Die Definition kann daher für Art. 8 lit. c nicht herangezogen werden. Vielmehr ist der Begriff "öffentliche Behörde" hier enger zu verstehen. Ob die Behörde zuständig sein muß, muß nicht entschieden werden. Es kommt nur darauf an, daß der Betreiber gezwungen ist, die Anordnungen zu erfüllen. Hat nach dem Rechtssystem einer Vertragspartei die Anordnung einer nicht zuständigen Behörde zur Folge, daß diese Anordnung ohne weiteres unberücksichtigt bleiben kann, so hat die Anordnung nicht "notwendigerweise" den Schaden zur Folge, der Betreiber wäre von der Haftung nicht befreit.

Die bloße Tatsache, daß eine behördliche Genehmigung einer gefährlichen Tätigkeit vorliegt, ist kein Haftungsbefreiungsgrund, weil die verwaltungsbehördliche Genehmigung nicht verpflichtet, die gefährliche Tätigkeit überhaupt auszuführen.

Durch die in Art. 8 lit.c erwähnte Anordnung oder die Durchführung von Zwangsmaßnahmen wird die Behörde nicht selbst zum Betreiber dieser Tätigkeit (s. Art. 2 Abs. 5).

Zu lit. d

Der Haftungsbefreiungsgrund kommt zum Tragen, wenn der Schaden Folge einer "tolerierbaren" Verschmutzung ist. Die Tolerierbarkeit ist nach den örtlichen Umständen zu bestimmen. Der Verweis auf die örtlichen Umstände ist ein Verweis auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf das jeweilige Recht.

Die Bestimmung zielt nicht darauf ab, Bagatellschäden von der Haftung auszunehmen, sondern Schäden durch geringe Verschmutzung, durch "Bagatellverschmutzung". Durch diese Bestimmung werden Schäden, die durch den Kraftfahrzeugverkehr verursacht werden, vom Übereinkommen ausgenommen.

Zu lit. e

Der Geschädigte selbst kann ein Interesse an einer gefährlichen Tätigkeit haben und einen möglichen Schaden in Kauf nehmen (etwa eine medizinische Behandlung mit gefährlichen Stoffen). Um zur Haftungsbefreiung zu führen, muß die gefährliche Tätigkeit nicht nur im Interesse des Geschädigten, sondern auch rechtmäßig, also von der jeweils maßgebenden Rechtsordnung anerkannt sein; weiters müssen das Risiko der Tätigkeit und der mögliche Schaden in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Interessen des Geschädigten stehen.

Die Haftungsbefreiung gilt nur für den Schaden der betreffenden Person, nicht aber für Schäden Dritter oder für Schäden nach Art. 2 Abs. 7 lit. c (Beeinträchtigung der Umwelt).

Zu Art. 9 (Verschulden des Geschädigten)

Das Verschulden des Geschädigten an der Schadensentstehung ist entsprechend zu berücksichtigen. Es kann zum Wegfall des Ersatzanspruchs oder zu dessen Minderung führen. Der Geschädigte muß zum Schaden beigetragen haben, also durch Handeln oder Unterlassen den Schaden verursacht oder den Schaden vergrößert haben. Dabei muß dieses Handeln oder Unterlassen "verschuldet" sein, also auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Die Regelung gilt auch, wenn eine Person, für die der Geschädigte verantwortlich ist, nach dem maßgebenden Recht schuldhaft gehandelt hat. Gedacht ist vor allem an Dienstnehmer oder Kinder.

Das Ausmaß der Haftungsbeschränkung richtet sich nach "allen Umständen". In erster Linie ist die Schwere des "Verschuldens" des Geschädigten und die Gefahr der Tätigkeit des Betreibers und schließlich das Ausmaß der Beeinflussung des Schadens durch den Geschädigten selbst zu berücksichtigen.

Zu Art. 10 (Verursachung)

Wie die verschiedenen gefährlichen Tätigkeiten zu Schäden führen, ist oft nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand exakt festzustellen. Tatsächlich bestehende Schadenersatzansprüche können nach herkömmlichen Regeln des Schadenersatz- und Prozeßrechts oft nicht durchgesetzt werden, weil der Geschädigte in vielen Fällen nicht den Beweis für den Verursachungszusammenhang erbringen kann. Da es aber das Ziel des Übereinkommens ist, die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu erleichtern, sieht es eine Regelung zur Erleichterung des Kausalitätsbeweises vor.

Das Gericht soll bei der Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen Ereignis und Schaden die erhöhte Schadensneigung der gefährlichen Tätigkeit hinsichtlich des geltend gemachten besonderen Schadens berücksichtigen. Umso größer allgemein die Gefahr ist, daß eine gefährliche Tätigkeit zu einem bestimmten Schaden führen kann, umso geringer sind die Anforderungen an den Beweis für die konkrete Kausalkette. Das Gericht kann sich mit dem Beweis einer gewissen Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts zufrieden geben, wenn das bestimmte Ereignis typischerweise zu dem Schaden führt.

Die Bestimmung erleichtert aber dem Geschädigten nur den Beweis des Kausalzusammenhangs zwischen dem Ereignis und dem Schaden. Daß ein Ereignis im Sinn des Art. 2 Abs. 11 stattgefunden hat, muß der Geschädigte beweisen.

Hinsichtlich der gefährlichen Tätigkeit "Lagerung von Abfall" (Art. 2 Abs. 1 lit. d) wird der Beweis für den Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Schaden erleichtert. Auf ein Ereignis kommt es bei dieser gefährlichen Tätigkeit nicht an (s. Art. 7). In diesem Fall muß der Geschädigte also das Vorliegen der gefährlichen Tätigkeit und den Schaden beweisen. Die Kausalkette zwischen gefährlicher Tätigkeit und dem Schaden kann unter Umständen - wie ausgeführt - je nach Schaden und Gefahr der Mülldeponierung erleichtert werden.

Weitergehende Beweiserleichterungen nach nationalem Recht wären im Licht des Art. 25 Abs. 1 zu sehen, wonach Rechte des Geschädigten nach nationalem Recht durch das Übereinkommen nicht geschmälert werden. Das nationale Recht könnte also auch eine Umkehrung der Beweislast vorsehen.

Zu Art. 11 (Mehrheit von Anlagen oder Plätzen)

Die grundlegenden Haftungsregeln des Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 gehen davon aus, daß durch eine bestimmte gefährliche Tätigkeit - allenfalls durch mehrere Ereignisse - ein bestimmter Schaden verursacht wird, für den ein einziger Betreiber haftbar ist. Die Fälle, in denen die gefährlichen Tätigkeiten verschiedener Betreiber zusammentreffen und einen Schaden verursachen, sind von den genannten Bestimmungen nicht ausdrücklich umfaßt. Um dem Geschädigten im Sinn der rechtspolitischen Zielsetzungen des Übereinkommens das Risiko der Zuordnung einzelner Schadensteile zu einzelnen Betreibern abzunehmen, sieht es eine solidarische Haftung bei Betreiber-mehrheit vor. Haben mehrere Betreiber den Schaden verursacht, so kann der

Geschädigte also von jedem der Betreiber den gesamten Schaden verlangen, unabhängig davon, in welchem Ausmaß gerade dieser Betreiber zum Schaden beigetragen hat.

Das Übereinkommen verwendet mehrere Begriffe für "Verursachung"; hier etwa "durch Abfallagerung entstandener Schaden", in der Definition des Ereignisses (Art. 2 Abs. 11) "Geschehnis, das den Schaden verursacht hat oder eine Gefahr der Verursachung des Schadens mit sich bringt" oder in Art. 6 Abs. 1 "der Schaden muß durch die Tätigkeit verursacht und ein Ergebnis eines Ereignisses sein", die weitgehend synonym sind. Die Verwendung dieser verschiedenen (untechnischen) Begriffe ist ein Argument dafür, daß das Übereinkommen von einem weiten Verständnis der Verursachung ausgeht (im Sinn von "ist Ergebnis von"). Es genügt also, wenn mehrere Ereignisse nur durch ihr Zusammenwirken den Schaden verursacht haben. Aber auch die Fälle kumulativer Kausalität, wenn jedes der Ereignisse für sich (allein) den Schaden verursacht hätte, und der überholenden Kausalität sind vom Verursachungsbegriff des Übereinkommens umfaßt. Bei alternativer Kausalität jedoch, wenn der Schaden entweder durch das eine oder das andere Ereignis verursacht ist, muß der Geschädigte einen der Betreiber oder beide voneinander unabhängig belangen und den Kausalzusammenhang zwischen Ereignis und Schaden - mit der Erleichterung des Art. 10 - beweisen. Es kommt zu keiner Solidarhaftung.

Obleich hier vom "Betreiber der Anlagen oder Betriebsstätten" die Rede ist, ist der Begriff "Betreiber" nicht anders zu verstehen, als er in Art. 2 Abs. 5 definiert ist.

Der Art. 6 Abs. 2 und 3 regelt Fälle, in denen ebenfalls mehrere Betreiber, die als Haftpflichtige in Frage kommen, gesamtschuldnerisch haften. Der Unterschied zu Art. 11 besteht darin, daß in diesen Fällen die Betreiber nicht gleichzeitig tätig sind oder tätig geworden sind, sondern in einer zeitlichen Aufeinanderfolge. Wenn die in Art. 6 Abs. 2 und 3 und in Art. 11 geregelten Fälle zusammentreffen und es mehrere Betreiber in zeitlicher Aufeinanderfolge und mehrere Betreiber voneinander verschiedener gefährlicher Tätigkeiten gibt, so haften alle diese Betreiber solidarisch.

Wie auch nach Art. 6 Abs. 2 und 3 kann der in Anspruch genommene Betreiber beweisen, daß nur ein Teil des Schadens durch das ihm zuzuordnende Ereignis verursacht worden ist. Er haftet dann nur für den von ihm verursachten Teil des Schadens.

Den Betreibern bleiben Regreßrechte nach dem nationalen Recht vorbehalten (Art. 6 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 4).

Zu Art. 12 (zwingendes finanzielles Sicherheitssystem)

Im Interesse des Geschädigten, damit er einen allfälligen Schadenersatzanspruch nach dem Übereinkommen auch wirklich lukrieren kann, wurde eine Bestimmung über die finanzielle Sicherstellung der Ansprüche aufgenommen. Einer konkreteren Regelung standen mehrere Umstände entgegen:

a) Die gefährlichen Tätigkeiten sind sehr vielfältig und die möglichen Schäden ebenso. Das Risiko, das mit den verschiedenen gefährlichen Tätigkeiten verbunden ist, kann derzeit noch nicht in allen Bereichen mit ausreichender Sicherheit abgeschätzt werden.

b) Für einige der gefährlichen Tätigkeiten und manche Schäden (besonders Schäden nach Artikel 2 Abs. 7 lit. c) besteht noch kein Versicherungsmarkt.

Um künftigen Entwicklungen Rechnung tragen zu können und auch den unterschiedlichen Situationen in unterschiedlichen Branchen, wurde eine besonders flexible Bestimmung geschaffen. Sie verpflichtet die Vertragsparteien, sicherzustellen, daß Betreiber eine finanzielle Sicherheit zur Schadensabdeckung haben. Den Vertragsparteien bleibt zu entscheiden, in welchen Fällen und zu welchen Bedingungen solche Sicherheiten zu stellen sind. Dabei ist die Gefährlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen, also wie hoch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist und wie groß der Schaden sein kann. Es ist denkbar, daß eine solche Deckungsvorsorge nicht verlangt wird, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts außerordentlich gering ist. Der nationale Gesetzgeber hat hier einen weiten Spielraum, wenn auch die Zielrichtung dieses Übereinkommens Beachtung finden muß.

Als Deckungsvorsorge wäre etwa die Teilnahme an einem Pool von Betreibern gleichartiger gefährlicher Tätigkeiten anzusehen. Mit der Wendung "bis zu einer bestimmten Grenze" soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Deckungsvorsorge betragsmäßig beschränkt sein kann. Die Vertragsstaaten können aber auch eine unbeschränkte Deckungsvorsorge vorsehen, ohne gegen die Bestimmung zu verstoßen. Eine unbeschränkte Deckungsvorsorge ist zum Vorteil des Geschädigten und daher im Sinn des Art. 25 Abs. 1 zulässig.

Bei der Umsetzung der Bestimmung können außer der Gefahr der Tätigkeit auch die finanzielle Kapazität des Betreibers und auch die Schwierigkeiten der Einschätzung des Risikos berücksichtigt werden.

Zu Kapitel III (Zugang zur Information)

Ein "Umweltschaden" ist oft das Ergebnis einer langen und komplexen Kausalkette, die auch von Sachverständigen auf Grund des Schadensbildes allein kaum oder nur sehr schwer so weit zurückverfolgt werden kann, daß der Schaden einem haftpflichtigen Betreiber zuverlässig zugeordnet werden kann. Für den Geschädigten ist daher die Beschaffung von Information über Tätigkeiten, Abläufe, verwendete Stoffe etc. wichtig, weil er nur mit solcher Information effektiv in die Lage versetzt wird, Ersatzansprüche erfolgreich geltend zu machen. Dies gilt umso mehr, je strenger die Anforderungen für den Kausalitätsnachweis (Art. 10) sind.

Die Schaffung von Auskunftsrechten (die Eröffnung des Zugangs zur Information) ist ein Mittel des Übereinkommens, die erklärten Ziele zu erreichen und allfällige Schadenersatzansprüche auch wirklich durchsetzbar zu machen.

Zu Art. 13 (Definition der Behörden)

Der Bestimmung über den Zugang zur Information, über die Behörden verfügen, ist eine Definition der Behörden selbst vorangestellt. Diese Definition gilt nur für dieses Kapitel, nicht also etwa auch für die Auslegung des Art. 8 lit. c (zwingende Anordnung einer Behörde als Haftungsbefreiungsgrund) im Kapitel II.

Die Behörde wird einerseits positiv durch zwei Kriterien beschrieben, andererseits werden ausdrücklich Gerichte und gesetzgebende Körperschaften ausgenommen. Es muß sich um eine Verwaltungsstelle mit "Verantwortlichkeiten" handeln, und zugleich muß die Stelle umweltrelevante Information haben. Es kommt nicht darauf an, daß sie von ihrer Funktion oder Zuständigkeit her hauptsächlich mit dem Schutz der Umwelt oder der Sammlung von Umweltdaten befaßt ist, es genügt auch, wenn der Besitz der umweltrelevanten Daten eine Nebenwirkung ihrer Tätigkeit ist.

Zu Art. 14 und 15 (Zugang zur Information, über die Behörden oder Stellen mit öffentlichen Aufgaben für die Umwelt verfügen)

Die Bestimmungen halten sich an die EG-Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu umweltrelevanter Information (ABl. Nr. L 158, S. 56), die von Österreich durch das Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993, bereits umgesetzt ist.

Zu Art. 16 (Zugang zu besonderen Informationen, die der Betreiber hat)

Die besonderen Informationen des Betreibers über die gefährliche Tätigkeit sind im allgemeinen aussagekräftiger und besser geeignet, die Ursachen des Schadens

festzustellen, als die eher allgemeinen globalen Informationen, über die öffentliche Stellen verfügen. Allerdings muß dieser Auskunftsanspruch enger umgrenzt sein als der gegen Behörden, weil der Betreiber eher ein berechtigtes Interesse an Geheimhaltung (etwa vor der Konkurrenz) hat.

Zu Abs. 1

Grundsätzlich besteht der Auskunftsanspruch nur insoweit, als die Information zum Nachweis eines Ersatzanspruchs nach dem Übereinkommen erforderlich ist. Der Auskunftswerber muß dartun, daß er Geschädigter ist, also einen Schaden im Sinn der Definition des Art. 2 Abs. 7 (außer dem in der Definition vorausgesetzten Verursachungszusammenhang, weil gerade dieser ja geklärt werden soll).

Die Auskunft muß zur Beurteilung des Schadenersatzanspruchs erforderlich sein. Es kann natürlich vom Geschädigten nicht verlangt werden, daß er diese Erforderlichkeit beweist, weil er dazu gerade die begehrte Information braucht. Allerdings darf umgekehrt der Betreiber nachweisen, daß die begehrte Information für die Beurteilung des Schadenersatzanspruchs nicht erforderlich ist. So darf er die Information etwa über verwendete Mengen bestimmter Stoffe zu Recht verweigern, wenn er dartut, daß diese Stoffe unter keinen Umständen für den Schaden ursächlich sein können. Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit der Information ist unter Bedachtnahme auf die Beweisregelung für den Kausalzusammenhang auch das Prozeßrisiko des Geschädigten zu berücksichtigen. Wenn dem Betreiber die Möglichkeit bliebe, auf Grund seines Informationsvorsprungs im Prozeß die Unmöglichkeit der Verursachung des Schadens durch ihn zu beweisen, dann wäre das Auskunftersuchen trotz der Erleichterung des Beweises des Kausalzusammenhangs gerechtfertigt, die Information erforderlich.

Es kann nur besondere Information verlangt werden. Damit ist Information gemeint, die sich auf die Tätigkeit des Betreibers bezieht oder auf seine Betreiberschaft; allgemeine Informationen, etwa über besondere Wetterlagen, können nicht verlangt werden. Was solche "besondere Information" sein kann, ist im Abs. 3 geregelt.

In Abs. 1 wird auch der Weg, auf dem die Information erlangt wird, bestimmt. Der Geschädigte kann bei Gericht eine Anordnung gegen den Betreiber zur Erfüllung der Auskunftspflicht beantragen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß der Betreiber dem Geschädigten die Information auch freiwillig erteilt.

Zu Abs. 2

Nicht nur der Geschädigte, sondern auch ein Betreiber hat in bestimmten Fällen ein Auskunftsrecht gegen einen (anderen) Betreiber. Auch ein Betreiber kann, wenn der andere Betreiber die Auskunft nicht freiwillig erteilt, eine entsprechende Entscheidung des Gerichts beantragen. Auch die von einem Betreiber verlangte Information kann nur eine spezifische Information sein. Der Betreiber muß, anders als ein Geschädigter, keinen Schaden nachweisen, sondern, daß gegen ihn ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Dazu genügt es, wenn der Ersatz außergerichtlich gefordert wird. Das Auskunftsbegehren eines Geschädigten ist keine Grundlage für ein Auskunftsbegehren des Betreibers gegen einen anderen Betreiber, wenn der Geschädigte nicht zugleich mit seinem Auskunftsbegehren einen Ersatzanspruch geltend macht.

Darüber hinaus muß der Schadenersatzanspruch gegen den Betreiber auf das Übereinkommen gestützt sein, also zumindest nach den Behauptungen des Geschädigten ein Anspruch nach dem Übereinkommen in Betracht kommen.

Der Auskunftsanspruch besteht nur insoweit, als die Auskunft erforderlich ist, das Ausmaß der möglichen Schadenersatzpflicht oder eines eigenen Ersatzanspruchs gegen den anderen Betreiber festzustellen. Das Auskunftsbegehren des Betreibers kann daher auch auf den Nachweis abzielen, daß nicht er, sondern ein anderer Betreiber schadenersatzpflichtig ist. Häufiger werden aber die Fälle sein, in denen es um die Frage des Zusammenwirkens mehrerer Betreiber geht und der in Anspruch genommene Betreiber nach Art. 11 beweisen möchte, daß er nur einen Teil des Schadens verursacht hat, oder wenn es um Beweise im Sinne des Art. 6 Abs. 2 und 3 oder Art. 7 Abs. 3 geht.

Der Betreiber kann vom anderen Betreiber auch Auskünfte verlangen, wenn er ein eigenes Recht auf Ersatz gegen den anderen Betreiber geltend machen will, also Regreß gegen einen anderen Betreiber nehmen will. Wenn er Schadenersatzansprüche nach dem Übereinkommen geltend macht, hat er den Auskunftsanspruch als Geschädigter nach Abs. 1.

Zu Abs. 3

Gegenstand der Information sind im wesentlichen Einzelheiten der technischen Einrichtung, Einzelheiten über die gefährlichen Stoffe und den Abfall und die Natur genetisch geänderter Organismen oder Mikroorganismen.

Der Anspruch auf Auskunft besteht nur soweit, als ein innerer Zusammenhang zu den aufgezählten Einzelheiten besteht; die Auskunft kann sich im wesentlichen, also ihrer Zielrichtung nach, auf die angegebenen Gegenstände beschränken.

Die Auskunftspflicht besteht nur hinsichtlich bestimmter Einzelheiten. Einem zu allgemeinen Auskunftersuchen muß der Betreiber nicht entsprechen.

Der Betreiber muß die ihm verfügbare Information geben, also auch solche, die er zwar nicht aktuell hat, sich aber - etwa von seinem Zulieferer - beschaffen kann.

Zu Abs. 4

Ermittlungsmaßnahmen nach dem nationalen Recht bleiben von den "Maßnahmen", also den Regeln über den Auskunftsanspruch unberührt.

Zu Abs. 5

Bei der Abwägung, ob eine bestimmte Auskunft eine unverhältnismäßige Belastung des Betreibers wäre, wird das Gericht nicht allein die Kosten der Auskunftbeschaffung mit der Höhe des Schadens vergleichen können, sondern auch die Gefahrenneigung der Tätigkeit (vgl. Art. 10) und vor allem, ob es dem Betreiber zurechenbar ist, daß der Beschaffungsaufwand so hoch ist. Wenn die Erteilung der Auskunft deswegen so aufwendig ist, weil der Betreiber keine Aufzeichnungen geführt hat, die normalerweise von ihm zu erwarten gewesen wären, so wird er trotz hoher Kosten gehalten sein, die Auskunft zu erteilen. Die Bestimmung darf nicht zu einer Umgehung der Auskunftspflicht mißbraucht werden, weil dies dem Zweck des Übereinkommens, Schadenersatzansprüche effektiv durchsetzbar zu machen, zuwiderlaufen würde.

Zu Abs. 6

Die Auskunftspflicht kann schließlich vom nationalen Recht durch die im Art. 14 Abs. 2 aufgezählten Ausschließungsgründe beschränkt werden. Diese Ausschließungsgründe, die auf die Auskunft durch Behörden zugeschnitten sind, sind entsprechend anzuwenden. Diese entsprechende Anwendung führt dazu, daß im allgemeinen lediglich drei der sieben Ausschließungsgründe zum Tragen kommen können, nämlich Geschäftsgeheimnis, Schutz personenbezogener Daten und die von einem Dritten ohne eine rechtliche Verpflichtung zur Verfügung gestellte Information. Die übrigen Ausschließungsgründe können auch entsprechend auf den Betreiber kaum angewendet werden. Schließlich kann der Betreiber die Auskunft verweigern, wenn diese Information ihn einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Dieser Ausschließungsgrund

wurde im Hinblick darauf aufgenommen, daß die Herbeiführung einer Gefahr für die Umwelt oder eine Umweltschädigung strafrechtlich verfolgbar sein kann.

Zu Abs. 7

Dem Auskunftsanspruch des Geschädigten steht ein Anspruch auf Aufwandsersatz des Betreibers gegenüber, wobei dieser Aufwandsersatz der Höhe nach jedoch vom Gericht zu bemessen ist. Auch dabei wird zu berücksichtigen sein, ob ein erhöhter Aufwand auf eine nicht ordnungsgemäße Evidenthaltung wesentlicher Umstände durch den Betreiber zurückzuführen ist. Der Aufwandsersatz ist bei der Prozeßkostenersatzregelung eines nachfolgenden Prozesses zu berücksichtigen (wohl wie Barauslagen). Soweit die Kosten jedoch "unnotwendig" waren, also die Information, für die die Kosten aufgelaufen sind, zur Klärung des Sachverhalts nicht beigetragen haben, sind sie nicht zu berücksichtigen, hat sie also der Geschädigte auch bei Obsiegen zu tragen.

Im Übereinkommen ist nicht geregelt, wie der Auskunftsanspruch durchzusetzen ist. Dies bleibt dem nationalen Recht überlassen. Denkbar ist eine Durchsetzung durch Beugemaßnahmen. Es ist aber auch möglich, die Nichterfüllung der Auskunftspflicht durch Beweisregeln zu sanktionieren.

Zu Kapitel IV (Schadenersatzklagen und andere Ansprüche)

Zu Art. 17 (Verjährungsfrist)

Zu Abs. 1

Die Bestimmung unterwirft Schadenersatzklagen einer Verjährungsfrist. Dies bedeutet jedoch keine Verpflichtung der Vertragsparteien, ihr herkömmliches System der Verjährung zu ändern. Wenn, wie nach österreichischem Recht, nicht die Klage, sondern der Anspruch verjährt, so ist dies als mit dem Übereinkommen vereinbar anzusehen. Es kommt nur darauf an, daß der Betreiber nach Verstreichen der Verjährungsfrist nicht mehr zum Schadenersatz herangezogen werden kann. Die Bestimmung regelt auch nicht, wie die Verjährung geltend gemacht wird (von Amts wegen oder durch Einwendung).

Daß das Übereinkommen lediglich die Verjährungsfrist und den Beginn der Verjährungsfrist vereinheitlichen will, ergibt sich auch aus dem zweiten Satz des Abs. 1, wonach ausdrücklich nationale Regelungen über die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung unberührt bleiben und sie auch auf die Verjährung nach dem Übereinkommen anzuwenden sind.

Zu Abs. 2

Die absolute Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre; der Beginn der absoluten Verjährungsfrist wird an das Ereignis geknüpft, bei Mülldeponien an die ordnungsgemäße Schließung der Deponie.

Zu Art. 18 (Anträge von Organisationen)

Die Haftung des Betreibers für Umweltschäden verfehlt ihre umweltschützende präventive Wirkung, wenn die Ansprüche nicht durchgesetzt werden. Nach Art. 2 Abs. 7 lit. c und d gibt es bei "bloßen Umweltschäden" (Öko-Schäden) zwar Ersatzberechtigte, nämlich jene, die für die Wiederherstellung der Umwelt oder für Schutzmaßnahmen Aufwendungen gemacht haben, aber niemanden, der die zivilrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Schäden beantragen kann. Derjenige, der Schutzmaßnahmen für die Umwelt gesetzt hat, wird erst durch diese Maßnahmen und nur hinsichtlich der Kosten zum Anspruchsberechtigten. Da es ein wesentliches Anliegen des Übereinkommens ist, zivilrechtliche Mittel für den Schutz der Umwelt nach Möglichkeit schon vor Schadenseintritt einsetzbar zu machen, ist es notwendig, Antragsberechtigungen für solche Maßnahmen zu schaffen. Das Übereinkommen beschreibt hier einen Weg, der bereits im Konsumentenschutzrecht vorgezeichnet ist: Interessierten Organisationen soll die Antragsberechtigung zukommen. Es wird erwartet, daß diese die Mühen und Kosten eines gerichtlichen Verfahrens zum Schutz der Umwelt auf sich nehmen werden und das Instrumentarium so auch seinen Zweck erreicht. Das Übereinkommen geht aber nicht so weit, diese Ansprüche Einzelpersonen zu übertragen.

Die Antragsberechtigung kommt Organisationen zu, deren Ziel der Umweltschutz ist, wobei dieses weder das hauptsächliche noch das einzige sein muß. Jede Vertragspartei hat aber die Möglichkeit, besondere Antragsvoraussetzungen vorzusehen und damit die Antragsberechtigung der Organisationen auch aus Gründen einzuschränken, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Regelungsinhalt und den Zwecken des Übereinkommens stehen. Insbesondere kann die Antragsberechtigung zum Schutz vor allfälligen Mißbräuchen eingeschränkt werden.

Die Vertragsparteien können auch geringere als im Übereinkommen vorgesehene Anforderungen für die Zulässigkeit der Verbandsklage vorsehen und Antragsrechte auch Organisationen gewähren, die statutengemäß nicht den Schutz der Umwelt

bezwecken. Eine solche Regelung wäre nach Art. 25 Abs. 1 als weitergehende nationale Regelung zum Schutz oder zur Wiederherstellung der Umwelt zulässig.

Die Organisationen können vier verschiedene Arten von Anträgen stellen. Das nationale Recht kann weitere Antragsmöglichkeiten einräumen (Art. 25 Abs. 1). Die Vertragsparteien müssen den von ihnen zugelassenen Organisationen aber alle Antragsmöglichkeiten einräumen. Ein allgemeiner Ausschluß einer dieser Antragsmöglichkeiten wäre nur übereinkommenskonform, wenn die Vertragspartei den Vorbehalt des Art. 35 Abs. 1 lit. c erklärt hat, nämlich Art. 18 nicht anzuwenden (s. auch Abs. 2).

Zu lit. a

Ein Antrag auf Untersagung einer gefährlichen Tätigkeit setzt voraus, daß die Tätigkeit rechtswidrig ist und eine schwere Gefahr eines Schadens droht. Es muß über das hinausgehen, was eine Tätigkeit zu einer gefährlichen Tätigkeit im Sinn des Art. 2 Abs. 1 macht. Die Rechtswidrigkeit und die Schadensgefahr müssen aber in keinem inneren Zusammenhang stehen.

"Schaden an der Umwelt" ist kein Schaden im Sinn des Art. 2 Abs. 7. Jedenfalls sind die Schadenskategorien des Art. 2 Abs. 7 lit. a und b (Personenschaden und Vermögensschaden) hier ausgeschlossen. In Frage kommen die der lit. c und d (Kosten der Wiederherstellung und der Schaden, der in der Veränderung der Umwelt selbst liegt). Unter "Umweltschaden" ist ganz allgemein, weil die Definition des Art. 2 nicht paßt, eine schädliche Veränderung der Umwelt (im Sinn der Definition des Art. 2 Abs. 10) zu verstehen.

Zu lit. b

Dem Betreiber können jederzeit Maßnahmen zur Verhinderung eines Ereignisses oder eines Schadens, also vorbeugende Maßnahmen aufgetragen werden. Der Begriff "vorbeugende Maßnahmen" ist hier nicht im Sinn der Definition des Art. 2 Abs. 9 zu verstehen, weil danach ein Ereignis bereits eingetreten sein muß, das hier gerade verhindert werden soll. Dennoch werden - unter analoger Heranziehung der Definition - nur vernünftige und angemessene Maßnahmen verlangt werden können. Das nationale Recht kann weitere Bedingungen und Voraussetzungen festlegen (s. Art. 2).

Zu lit. c

Dieser Antrag setzt - wie die Definition der vorbeugenden Maßnahmen - voraus, daß ein Ereignis bereits eingetreten, aber noch kein Schaden entstanden ist. Diese Antragsmöglichkeit würde sich schon aus lit. b ergeben, weil danach Maßnahmen zur Schadensvermeidung jederzeit (also auch nach Eintreten eines Ereignisses) verlangt werden können, doch wurden die Fälle gesondert geregelt, weil die Vertragsparteien unter Umständen unterschiedliche zusätzliche Bedingungen und Voraussetzungen nach Abs. 2 anordnen können.

Zu lit. d

Schließlich kann der Betreiber angehalten werden, Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen. Dies ist vor allem dann ein wirksames Mittel zum Schutz der Umwelt, wenn für den Antragsteller oder Dritten das Risiko zu groß ist, selbst solche Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen und den Ersatz deren Kosten zu verlangen. In vielen Fällen ist es für den Betreiber auf Grund seiner Nähe zur gefährlichen Tätigkeit einfacher, die effizientesten und kostengünstigsten Wiederherstellungsmaßnahmen zu treffen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 schränkt die Verpflichtung der Vertragsparteien weiter ein. Das nationale Recht kann Fälle bestimmen, in denen die Anträge (Verbandsklagen) unzulässig sind. Auf Grund dieser Bestimmung kann nicht der ganze Art. 18 außer Kraft gesetzt werden (dies müßte durch Erklärung des Vorbehalts geschehen), sondern es können weitere Bedingungen und Voraussetzungen für solche Anträge bestimmt werden, etwa, daß bestimmte Maßnahmen eine qualifizierte Gefahr oder ein rechtswidriges Verhalten des Betreibers voraussetzen.

Zu Abs. 3

Vor der Entscheidung sollen wegen des regelmäßig gegebenen Interesses der Allgemeinheit die zuständigen Behörden angehört werden. Die zuständige Behörde ist nicht diejenige, die zu entscheiden hat, sondern die für Maßnahmen zum Umweltschutz zuständige Verwaltungsbehörde. Damit soll vermieden werden, daß etwa Wiederherstellungsmaßnahmen für ein Gebiet angeordnet werden, für das später in größerem Rahmen Veränderungen geplant sind.

Zu Abs. 4

Abs. 5 ist eine Bestimmung über die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Antragslegitimation ausländischer Verbände.

Zu Art. 19 (Gerichtsbarkeit)

Die Festlegung der Gerichtsbarkeit und auch der Zuständigkeit ist eine Voraussetzung für die ebenfalls geregelte Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen (Art. 23) und soll die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten erleichtern und damit wirksamer machen.

Inhaltlich entspricht diese Regelung, zugeschnitten auf den Regelungsbereich des Übereinkommens, den Brüsseler und Luganer Übereinkommen über die Zuständigkeit und Vollstreckung.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Zuständigkeit tatsächlich zur Verfügung zu stellen und andere als die geregelten Zuständigkeiten nicht zuzulassen (compétence directe). Mit der Wendung "das Gericht in dem Ort" wird auch die örtliche Zuständigkeit festgelegt. Im Sinn des Art. 25 Abs. 1 sind die Möglichkeiten eines Geschädigten oder einer sonstigen Verfahrenspartei, aus mehreren Gerichten eines auszuwählen, keine "Rechte". Nationale Bestimmungen, die dem Geschädigten weitergehende Gerichtsstände zur Verfügung stellen würden, sind daher nicht zulässig.

Zu Abs. 1

Für die Schadenersatzklage hat der Geschädigte drei Wahlmöglichkeiten.

Er kann das Gericht jenes Sprengels wählen, in dem der Schaden eingetreten ist. "Schaden" ist etwas weiter als in der Definition des Art. 2 Abs. 7 zu verstehen, weil sonst schon für die Zuständigkeitsprüfung die Verursachung des Schadens (durch die gefährlichen Eigenschaften der gefährlichen Stoffe etc.) glaubhaft gemacht werden müßte und die Klage nicht ab-, sondern zurückzuweisen wäre, sollte sich im Laufe des Prozesses herausstellen, daß der Schaden nicht durch die besonderen Gefährlichkeiten verursacht worden ist.

Der Geschädigte kann aber die Klage auch bei dem Gericht erheben, in dessen Sprengel die gefährliche Tätigkeit ausgeführt, also wie nach § 92a JN das den Schaden verursachende Verhalten gesetzt worden ist.

Zu Abs. 2 bis 4

Für die Durchsetzung der Informationsansprüche und für die Verbandsklage ist die Wahl zwischen zwei Gerichtsständen vorgesehen. Für die auf Untersagung einer

gefährlichen Tätigkeit gerichtete Verbandsklage ist nur das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Zu Art. 20, 21 und 22 (Zustellung, Streitanhängigkeit, zusammenhängende Verfahren)

Die Bestimmungen entsprechen wörtlich den Art. 20, 21 und 22 des Luganer und Brüsseler Übereinkommens.

Zu Art. 23 (Anerkennung und Vollstreckung)

Die Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Ausland ist eine weitere Regelung, die die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erleichtert. Grundsätzlich ist jede mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare Entscheidung eines Gerichts, das nach Art. 19 zuständig war, von allen Vertragsparteien anzuerkennen.

Es muß sich um die Entscheidung eines Gerichts handeln. Auch wenn die Zuständigkeit einer Behörde in Art. 19 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 3 vorgesehen ist, kann eine solche Entscheidung auf Grund dieser Bestimmung nicht vollstreckt werden. Da das Übereinkommen ausdrücklich zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten unterscheidet, kann der Begriff "Gericht" trotz der grundsätzlich geschädigtenfreundlichen Haltung des Übereinkommens nicht auf Verwaltungsbehörden ausgedehnt werden.

Die Gründe, die zur Versagung der Anerkennung führen, sind wörtlich dem Art. 27 des Brüsseler und des Luganer Übereinkommen entnommen. Lediglich der Versagungsgrund des Art. 27 Z 4 (unrichtige kollisionsrechtliche Beurteilung von Vorfragen hinsichtlich des Personenstandes, der Rechts- und Handlungsfähigkeit und der gesetzlichen Vertretung von natürlichen Personen) wurde nicht in das Übereinkommen übernommen, weil dieser Versagungsgrund bei den in Rede stehenden Entscheidungen kaum vorkommen kann.

Zu Abs. 2

Die Anerkennung einer Entscheidung allein hilft dem Geschädigten noch nicht. Für die Durchsetzung eines zuerkannten Anspruchs kann, wie hier vorgesehen, die Vollstreckung im anderen Staat notwendig sein.

Von den entsprechenden Regelungen des Brüsseler und Luganer Übereinkommens unterscheidet sich diese Bestimmung dadurch, daß sie allgemeiner gefaßt ist.

Zu Art. 24 (andere Übereinkommen über die Gerichtsbarkeit, Anerkennung und Vollstreckung)

Andere Übereinkommen zwischen Vertragsparteien über die Gerichtsbarkeit, Anerkennung und Vollstreckung sollen den Regelungen der Art. 19 bis 23 vorgehen. In erster Linie ist dabei an das Brüsseler und das Luganer Übereinkommen gedacht. Es kommen aber auch bilaterale Abkommen in Frage, wobei zu prüfen ist, ob der Anwendungsbereich dieser Instrumente den dieses Übereinkommens abdeckt.

Die Aufnahme (Übernahme) der Art. 19 bis 23 war notwendig, weil nicht davon ausgegangen werden kann, daß alle Vertragsparteien des Übereinkommens entweder dem Luganer oder dem Brüsseler Übereinkommen angehören.

Kapitel V (Beziehung zwischen dem Übereinkommen und anderen Bestimmungen)

Zu Art. 25 (Beziehung zwischen dem Übereinkommen und anderen Bestimmungen)

Zu Abs. 1

Durch den bereits mehrfach erwähnten Art. 25 Abs. 1 wird das Übereinkommen zu einem "Minimalübereinkommen". Rechte, die der Geschädigte nach dem (maßgebenden) nationalen Recht eines Vertragsstaats hat oder nach einem anderen Übereinkommen, werden durch dieses Übereinkommen nicht geschmälert. Dem nationalen Gesetzgeber steht es frei, dem Geschädigten eine bessere Rechtsstellung zu verschaffen, als sie auf Grund des Übereinkommens gegeben ist. Dies gilt nur in bezug auf die Rechtsstellung des Geschädigten, also der Person, die einen Schaden - im Sinn des Art. 2 Abs. 7 - erlitten hat, nicht aber für Betreiber und nicht für Personen, die (bloß) der Gefahr eines Schadenseintritts ausgesetzt sind.

Bestimmungen des nationalen Rechts, die für den Schutz und die Wiederherstellung der Umwelt (im Sinn des Art. 2 Abs. 10) günstiger sind, gehen dem Übereinkommen ebenfalls vor.

Zu Abs. 2

Es besteht die Möglichkeit, daß im Rahmen der EU Recht geschaffen wird, das mit dem Übereinkommen (nicht zur Gänze) vereinbar ist. Ein Vertragsstaat des Übereinkommens, der zugleich Mitgliedstaat der EU ist, wäre dann durch miteinander unvereinbare Rechte gebunden. Damit die Mitglieder der EU wegen der Möglichkeit einer künftigen entgegenstehenden Regelung der Umwelthaftung nicht von der Ratifizierung

Abstand nehmen müssen, wurde diese Bestimmung in der Art eines Anwendungsvorbehalts aufgenommen.

Dieser Vorbehalt ist in zweifacher Weise eingeschränkt: Das Gemeinschaftsrecht geht nur vor, soweit es spezifische Regelungen trifft. Wäre in der EU etwa die Haftung des Betreibers für Umweltschäden geregelt, nicht aber die Auskunftspflicht, so wäre auch in den Beziehungen zwischen den EU-Staaten das Übereinkommen (wenn sie das Übereinkommen ratifiziert haben) für die Frage der Auskunft maßgebend.

Schließlich ist der Vorbehalt dadurch beschränkt, daß die Anwendung nur in den gegenseitigen Beziehungen der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist. Man kann daher von folgendem ausgehen: Ein Schaden, der in einem Nicht-EU-Staat eingetreten, aber durch ein Ereignis in einem EU-Staat verursacht ist, ist nach dem Übereinkommen zu beurteilen, auch wenn einschlägige (entgegenstehende) EU-Regeln existieren.

Zu Kapitel VI (Ständiges Komitee)

Das Übereinkommen regelt einen Bereich, in dem technische Änderungen und Entwicklungen eine Rolle spielen. Darüber hinaus lassen die Regelungen Spielräume auch dort, wo eine möglichst einheitliche Anwendung der Bestimmungen wünschenswert wäre. Schließlich beschreitet das Übereinkommen mit manchen Lösungen für mehrere Rechtsordnungen neue Wege. So ist der Ersatz des reinen Öko-Schadens (Art. 2 Abs. 7 lit. c) wie auch das Auskunftsrecht gegenüber dem Betreiber für viele Rechtsordnungen eine Neuheit. Das Übereinkommen wird daher die Erwartungen nur erfüllen können, wenn auf internationaler Ebene die Diskussion, die zu dem Zustandekommen des Übereinkommens geführt hat, fortgesetzt und zu Detailfragen eröffnet wird. Die Einrichtung eines Ständigen Komitees dient dieser Diskussion und soll die praktische Umsetzung des Übereinkommens und seine Aktualisierung fördern.

Zu Art. 26 (Ständiges Komitee)

Die Bestimmung enthält die Verfassung des Ständigen Komitees und Grundzüge der Geschäftsordnung.

Zu Art. 27 (Funktionen des Ständigen Komitees)

Das Ständige Komitee kann Empfehlungen zu allgemeinen Fragen der Umsetzung des Übereinkommens erteilen - mit Einzelfällen kann sich das Ständige Komitee aber nicht befassen - und die Änderung der Anhänge vorschlagen. Die Empfehlungen und Änderungsvorschläge des Ständigen Komitees sind allerdings nicht bindend. Die

Bedeutung des Komitees ergibt sich aus dem Umstand, daß es von allen Vertragsparteien beschickt wird, und aus seiner fachlichen Kompetenz.

Zu Kapitel VII (Änderungen des Übereinkommens)

Da mit der Umwelthaftung in internationalen Fällen noch nicht viel Erfahrung gesammelt werden konnte, ist abzusehen, daß Änderungen des Übereinkommens auf Grund der zu einem späteren Zeitpunkt gemachten Erfahrungen notwendig und zweckmäßig sind. Darüber hinaus ist es zweckmäßig, das Übereinkommen an die rasche technische Entwicklung in diesem Bereich anzupassen. Es sind daher Mechanismen vorgesehen, die die Änderung des Übereinkommens erleichtern.

Das Übereinkommen sieht die Änderung der operativen Bestimmungen, aber auch der Schlußbestimmungen (jeweils mit leicht unterschiedlichem Verfahren) und vor allem die Änderung der Anhänge vor.

Zu Art. 29 (Änderungen der Artikel)

Die Änderungen der operativen Bestimmungen unterscheiden sich von den Änderungen der anderen Bestimmungen dadurch, daß bei den übrigen Bestimmungen (Schlußbestimmungen etc.) auch das Ministerkomitee des Europarats zustimmen muß, bevor die Änderungen den Vertragsparteien zur Annahme vorgelegt werden. Eine Änderung des Übereinkommenstextes ist für eine Vertragspartei nur wirksam, wenn sie die Änderung angenommen hat.

Zu Art. 30 (Änderungen der Anhänge)

Anders als Änderungen des Übereinkommens treten Änderungen der Anhänge, wenn sie vom Ständigen Komitee akzeptiert worden sind, nicht nur für jene Staaten in Kraft, die die Änderung annehmen, sondern auch für jene, die nicht innerhalb der Frist Einwände dagegen erhoben haben.

Dieses vereinfachte Verfahren ist auf die besondere Natur der Anhänge abgestimmt. Die Anhänge dienen (bloß) der näheren Beschreibung der gefährlichen Tätigkeiten und sind nicht abschließend. Daher haben Änderungen dieser Anhänge im allgemeinen weniger weitreichende Bedeutung als Änderungen des Übereinkommenstextes. Außerdem ist es wünschenswert, daß vor allem die Anhänge unter allen Vertragsparteien möglichst gleich gelten. Das vorgesehene Verfahren verhindert, daß verschiedene Anhänge nur deswegen gelten, weil eine Vertragspartei aus welchem Grund auch immer der Änderung nicht (umgehend) zugestimmt hat.

Zu Art. 31 (schweigende Änderung der Anhänge I Teile A und B)

Der Anhang I Teile A und B listet einerseits gefährliche Eigenschaften von Stoffen und andererseits gefährliche Stoffe als solche auf. Dabei übernimmt das Übereinkommen Anhänge aus Richtlinien der EU. Es ist wünschenswert, daß diese Anhänge mit den Anhängen in den Richtlinien, die häufig geändert werden, übereinstimmen. In Fällen von Richtlinienänderungen ist das Verfahren zur Änderung der Anhänge noch einmal vereinfacht.

Zu Kapitel VIII (Schlußbestimmungen)

Die Schlußbestimmungen entsprechen den Standardbestimmungen des Europarats.

Zu Art. 32 (Unterzeichnung, Ratifikation und Inkrafttreten)

Bemerkenswert ist, daß das Übereinkommen nicht nur für Mitgliedstaaten des Europarats offen ist, sondern auch für andere Staaten (eine möglichst weite Mitgliedschaft wäre sogar wünschenswert). Auch die EU kann Vertragspartei werden.

Hinter der verhältnismäßig geringen Anzahl von Ratifikationen, die zum Inkrafttreten genügen, nämlich drei (zwei davon müssen von Mitgliedstaaten des Europarats abgegeben worden sein), steht die Überlegung, daß ein in Kraft getretenes Übereinkommen, das sich unter Umständen zwischen den wenn auch nur wenigen Vertragsparteien bewährt hat, eher zu weiteren Beitritten führt, als ein Übereinkommen, dessen Inkrafttreten nicht abzusehen ist. Das Übereinkommen kann sein Ziel, nämlich die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zu erleichtern, auch dann erreichen, wenn es nur wenige Vertragsparteien gibt. Die Erleichterung der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen und der Schutz der Umwelt gehen dem weiteren Ziel, nämlich der Rechtsvereinheitlichung, vor.

Zu Art. 34 (Gebiete)

Die Anwendung des Übereinkommens kann auf bestimmte Gebiete beschränkt werden. Gedacht ist dabei an Überseegebiete, nicht aber einzelne Gebiete des Stammlandes.

Zu Art. 35 (Vorbehalte)

Das Übereinkommen eröffnet drei Vorbehaltsmöglichkeiten:

Zu lit. a

Eine Vertragspartei kann sich vorbehalten, hinsichtlich der Schäden, die in einem Nicht-Vertragsstaat eintreten, das Übereinkommen nur auf der Basis der

Gegenseitigkeit anzuwenden. Da der Vorbehalt auf den Anwendungsbereich des Übereinkommens abstellt, wäre die erforderliche Gegenseitigkeit im Sinn der Bestimmung dann gegeben, wenn der Nicht-Vertragsstaat im umgekehrten Fall (Eintritt des Ereignisses auf seinem Gebiet und Eintritt eines Schadens im Vertragsstaat) dem Geschädigten eine Rechtsstellung einräumt, die der nach dem Übereinkommen äquivalent ist.

Zu lit. b

Dieser Vorbehalt berechtigt, einen zusätzlichen Haftungsbefreiungsgrund einzuführen. Wenn der Betreiber nachweist, daß nach dem Stand des wissenschaftlichen und technischen Wissens im Zeitpunkt des Ereignisses die gefährlichen Eigenschaften des Stoffes oder die Gefahr durch den Umgang mit dem Organismus nicht erkennbar waren, ist er von einer Haftung befreit. Ähnlich wie im Bereich der Produkthaftung kann dem Betreiber so das Entwicklungsrisiko abgenommen werden.

Zu lit. c

Der ebenfalls zulässige Vorbehalt, den Art. 18 (Verbandsklage) nicht anzuwenden, hindert einen Staat, der diese Erklärung abgegeben hat, allerdings nicht, ähnliche Bestimmungen oder einen Teil dieser Bestimmungen in seinem Recht einzuführen.